

Neubau der Westumfahrung in Rimpar

Bau-km 0+000 bis 1+899

zwischen der WÜ 3, Str.-km 7,503 und der St 2294, Str.-km 0,485

Feststellungsentwurf

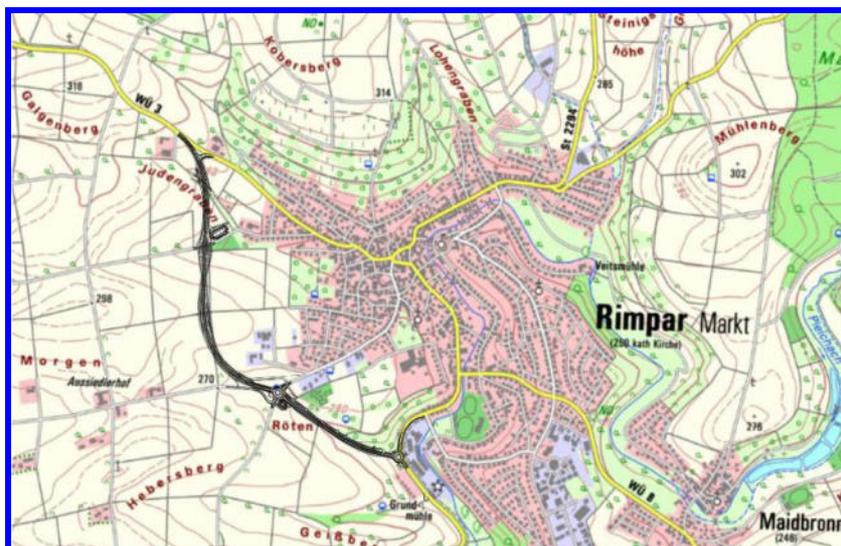
Unterlage 19.1.1

Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan

ERGÄNZUNG und ÄNDERUNG vom 08.11.2019

zur Unterlage 19.1.1 vom 25.07.2017

Aufgestellt:	LANDKREIS WÜRZBURG
Würzburg, den 08.11.2019	
	Eberhard Nuß, Landrat



(Anpassung 08.11.2019, Q: Bayernatlas)

Stand: 27.10.2017
ERGÄNZUNG und ÄNDERUNG
zur Unterlage 19.1.1
vom 08.11.2019

Bearbeitung:

KAISER + JURITZA + PARTNER
Landschaftsarchitekten PartGmbH
Textorstrasse 14
97070 Würzburg
Tel. 0931 9913540
info@kaiser-juritza.de
www.kaiser-juritza.de

Vorhabenträger:
Landkreis Würzburg

Vorhaben/ weitere Ansprechpartner:

Markt Rimpark
Schlossberg 1
97222 Rimpark

Mitarbeit:

Dipl.-Ing. Tanja Jessen, Landschaftsarchitektin
Dipl.-Ing. Anton Rettenmaier, Landschaftsarchitekt

Inhaltsverzeichnis

1.1 Übersicht Inhalte des LBP	4
1.2 Verweis auf den allgemeinen methodischen Rahmen.....	4
1.3 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes.....	4
1.4 Überblick über die Schutzgebiete und Schutzobjekte im Untersuchungsgebiet.....	8
1.4.1 Europäische Schutzgebiete (SPA-Gebiete, Richtlinie 79/409/EWG) und FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG).....	8
1.4.2 Schutzgebiete gemäß BNatSchG (§ 23 - 29)	8
1.4.3 Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG.....	8
1.4.4 Biotope	9
1.4.4 Streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Punkt 14 BNatSchG)	10
1.4.5 Boden- und Baudenkmale	10
1.4.6 Wasserschutzgebiete.....	10
1.4.7 Überschwemmungsgebiete	10
2 Bestandserfassung	12
2.1 Methodik der Bestandserfassung	12
2.2 Definition und Begründung sowie Beschreibung und Bewertung der planungsrelevanten Funktionen bzw. Strukturen in den Bezugsräumen	14
2.2.2 Bezugsraum 1 – Judengraben und südlicher Abzweig	15
2.2.3 Bezugsraum 2 – Osthang des Pleichachtals südlich von Rimpar.....	16
2.2.4 Bezugsraum 3 – Südhang am Kobersberg nördlich von Rimpar	17
2.2.5 Bezugsraum 4 – Offenland westlich von Rimpar	17
3 Dokumentation zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	20
3.1 Straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen.....	20
3.1.1 Linienführung/ Variantenvergleich	20
3.1.2 Böschungsflächen.....	20
3.1.3 Ingenieurbauwerke	20
3.1.4 Entwässerung.....	21
3.2 Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung und nach Fertigstellung der Baumaßnahme	21
3.3 Verringerung bestehender Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft	22
4 Konfliktanalyse.....	22
4.1 Projektbezogene Wirkfaktoren und Wirkintensitäten	22
5 Maßnahmenplanung.....	25
5.1 Ableiten des naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzeptes unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange.....	25
5.2 Landschaftspflegerisches Gestaltungskonzept	28
5.3 Maßnahmenübersicht	28
6 Gesamtbeurteilung des Eingriffs.....	31
6.1 Ergebnisse der naturschutzfachlichen Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	31
6.2.1 Natura 2000 – Gebiet	32
6.2.2 Weitere Schutzgebiete / -objekte	32

6.3 Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG	32
6.4 Abstimmungsergebnisse mit Behörden	32
7 Erhaltung des Waldes nach Waldrecht	32
8 Literatur / Quellen	33
9 Anhang	34

Tabellen

Tabelle 1: Amtliche Biotopkartierung Bayern

Tabelle 2 Datengrundlagen

Tabelle 3 Auswahl der planungsrelevanten Funktionen

Tabelle 4 Vorhabensbezogene Wirkfaktoren unter Berücksichtigung Vermeidungsmaßnahmen

Tabelle 5 Planungsrelevante Wirkfaktoren in den einzelnen Bezugsräumen

Tabelle 6 Auflistung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Abkürzungen

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
ASK	Artenschutzkartierung
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMUGV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BLfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
DWD	Deutscher Wetterdienst
FNP	Flächennutzungsplan
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
HNB	Höhere Naturschutzbehörde, Regierung von Unterfranken
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LRT	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
MAMs	Merkblatt Amphibienschutz an Straßen
RAS LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
RL	Rote Liste (D= Deutschland, BY= Bayern)
RLBP	Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau
RP	Regionalplan Region Würzburg (2)
RRB	Regenrückhaltebecken
St	Staatsstraße
StBa	Staatliches Bauamt Würzburg
StMELF	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Umweltamt, Landratsamt Würzburg
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WWA	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

1 Einleitung

1.1 Übersicht Inhalte des LBP

Die geplante Westumfahrung der Gemeinde Rimpar im nördlichen Landkreis Würzburg beginnt an der WÜ3, Str.-km 7,703 (Bau-km 0+000) vor dem nordwestlichen Ortseingang von Rimpar, und mündet in die St 2294, Str.-km 0,485 (Bau-km 1+[905 899](#)), südlich von Rimpar.

Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) dient der Bewältigung der Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. BNatSchG und liefert wesentliche Angaben nach § 6 Abs. 3 und 4 UVPG. Unterstützend wurde eine Artenschutzbeitrag nach §§ 44 und 45 BNatSchG erarbeitet.

Der LBP stellt eine integrierte Planung aller landschaftspflegerischen Maßnahmen, die sich aus der Eingriffsregelung sowie dem europäischen Habitat- und Artenschutz ergeben, dar.

Der LBP besteht aus folgenden Teilen:

- Unterlage 9.1 Landschaftspflegerischer Maßnahmenübersichtsplan (Maßstab 1 : 10.000)
- Unterlage 9.2 Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan (Maßstab 1 : 2.000)
- Unterlage 9.3 Maßnahmenblätter
- Unterlage 9.4 Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Unterlage 19.1.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil
- Unterlage 19.1.2 Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan (Maßstab 1 : 5.000)
- Unterlage 19.1.3 Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Der Textteil (Unterlage 19.1.1) ergänzt den Erläuterungsbericht (Unterlage 1) mit naturschutzfachlich vertiefenden Aussagen. Die entscheidenden Ergebnisse sind in Unterlage 1, Ziffer 5.1 mit 5.8 eingearbeitet.

1.2 Verweis auf den allgemeinen methodischen Rahmen

Die Erstellung der Unterlagen der landschaftspflegerischen Begleitplanung zur Entwurfsplanung erfolgt in Anlehnung an die ‚Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP), Ausgabe 2012. Kartenteil, Maßnahmenblätter, Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation und Textteile sind in Anlehnung an die jeweils aktuellen Anlagen zu den Rundschreiben erstellt worden: Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 20. Juni 2013 und vom 28. Februar 2014 (Az.: IIZ7-4021.3-001/08).

Die Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07. August 2013 für den staatlichen Straßenbau fanden in der Anlage 2 zum Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium vom 28. Februar 2014 (Az.: IIZ7-4021.3-001/11) Beachtung.

1.3 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes

Die Angaben zu Datengrundlagen oder Quellen finden sich vollständig unter Kapitel 2.1.

Das Untersuchungsgebiet für die Erfassung der Biotopfunktionen wurde mit 300m beidseitig der Achse des Straßenverlaufs in Abstimmung mit HNB und UNB festgelegt (s. Aktenvermerk 001 im Anhang). Es ergibt sich eine Gesamtfläche von 128 ha, die untersucht wurde.

Der Wirkraum umfasst den Bereich der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkung des Eingriffs und richtet sich nach der Menge des zu erwartenden Verkehrsaufkommens pro Tag. Er liegt bei diesem Bauvorhaben bei 50m beidseitig der Fahrbahn, [bzw. bei 20m zwischen Station ca. 0+150 und 1+240 je nach prognostizierter Verkehrsstärke](#) (BayKompV § 3 und § 5), es ergibt sich eine Gesamtfläche [des Eingriffs](#) von rund 25 ha (zur 1. Auflage), [bzw. 19,4 ha nach Anpassung und Abstimmung aufgrund reduzierter Prognosewerte des Verkehrsaufkommens.](#)

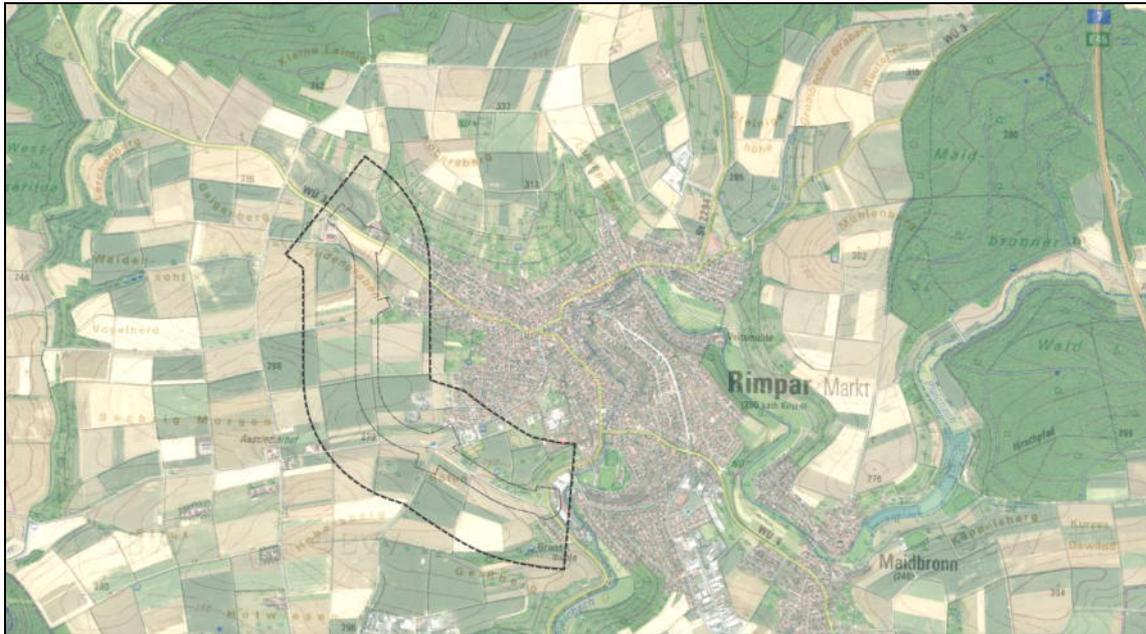
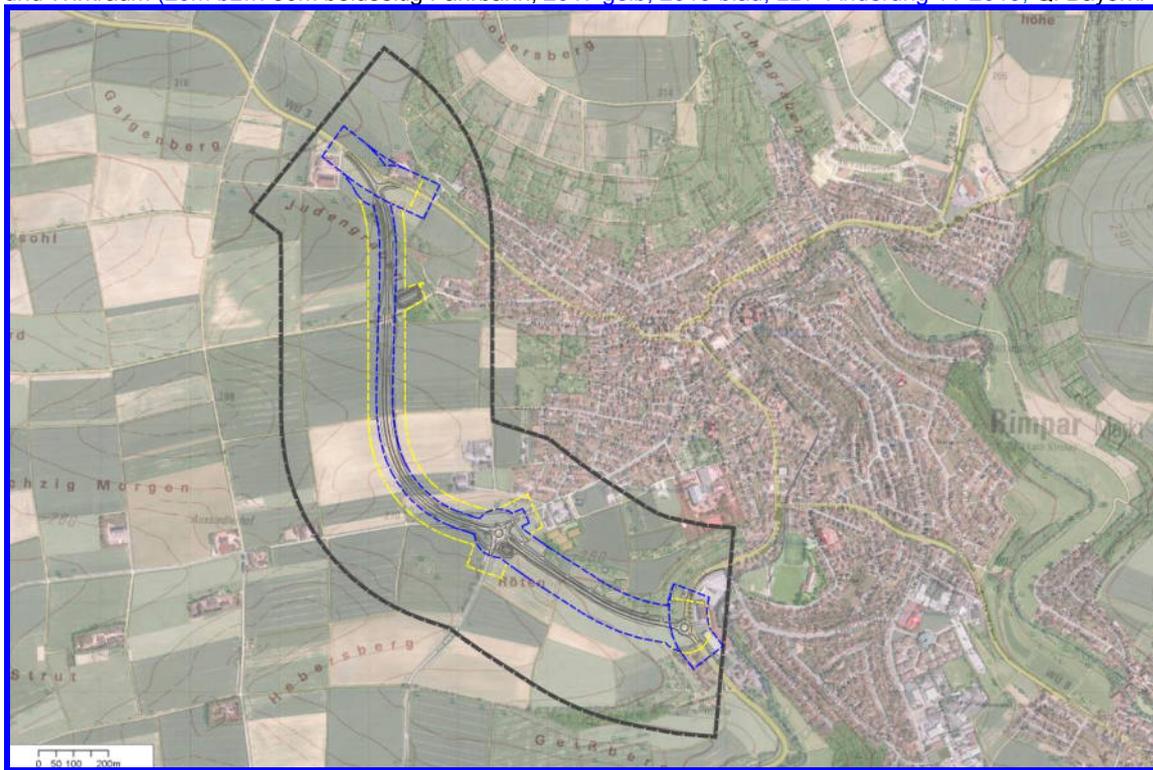


Abb.1: Luftbild mit Untersuchungsgebiet (300m beidseitig Trassenachse) und Wirkraum (20m bzw. 50m beidseitig Fahrbahn, 2017 gelb, 2019 blau, LBP Änderung 11-2019, Q: BayernAtlas)



Landschaftsbild, Erholung

Die Gemeinde Rimpar befindet sich nördlich der Stadt Würzburg im Landkreis Würzburg, Regierungsbezirk Unterfranken. Der Untersuchungsraum gehört zur Naturraum-Haupteinheit (Ssymank) ‚Mainfränkische Platte‘, sowie zur Naturraum-Untereinheit (ABSP), ‚Wern-Lauer-Hochfläche‘. Topographisch handelt es sich um ein bewegtes Gelände mit Höhen im Bereich von 227m NHN im Pleichachtal am südlichen Anschluß an die St 2294 und 292m NHN am nördlichen

Anschluß an die WÜ3.

Die Landschaft ist geprägt von dem Offenlandcharakter auf der Hochfläche, die einen weiten Blick in Richtung Süden und Westen über das Maintal hinweg erlaubt und Richtung Osten über den Ort mit seinem markanten Schloß. Im Norden schließt sich das ausgedehnte FFH-Gebiet ‚Gramschatzer Wald‘ an. Unterbrochen wird dieser offene Charakter von Aussiedlerhöfen und wenigen Gehölzstrukturen, welche vornehmlich in Senken und entlang von Wegen zu finden sind. Die Wirtschaftswege westlich von Rimpar werden rege von Erholungssuchenden genutzt. Es gibt ausgewiesene Wander- und Radwege zu Ortschaften und Zielen in der Umgebung.

Am Südhang des Kobersbergs wurde 2015 mit dem ‚Kobel‘ eine weithin sichtbare Landmarke errichtet, welche auch als Unterstand dient und Ausgangs- und Endpunkt eines Erlebnisrundwanderwegs zum Thema Wein und Ökologie darstellt.

Geologie und Boden

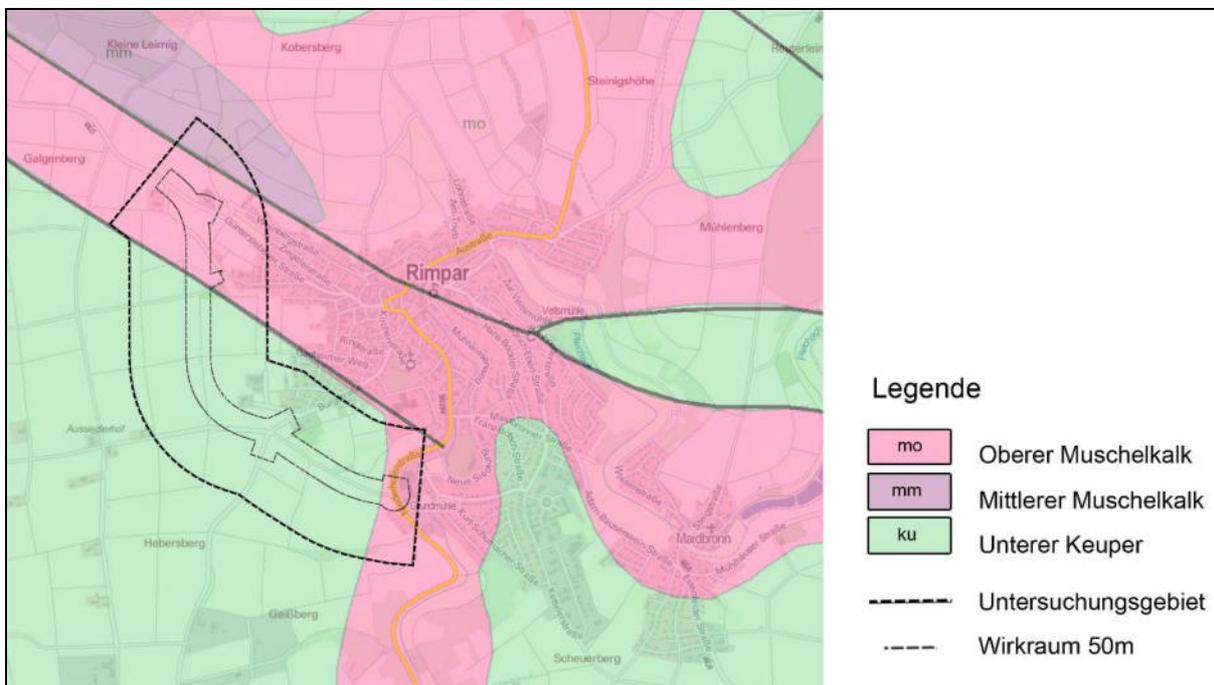


Abb. 2: Geologische Haupteinheiten (aus: Bayern-Atlas)

Der Untersuchungsraum erstreckt sich geologisch über drei Haupteinheiten (s. Abb.2). Der überwiegende Teil befindet sich auf Unterem Keuper. Das Pleichachtal im Süden, sowie der Anstieg Richtung Kobersberg im Norden befindet sich auf dem Oberen Muschelkalk, ganz im Norden befindet sich ein kleiner Bereich auf Mittlerem Muschelkalk.

Vorhandene Bodentypen sind nach der Bodenkarte von Bayern, hrsg. vom Bayerischen geologischen Landesamt (1956):

- Flachgründige Braunlehmrendzina aus mergelig-tonigem Gestein auf dem mittleren und oberen Muschelkalkuntergrund; zu finden im Norden am Kobersberg und im Süden an den Hängen der Pleichach
- Mullpararendzina in Erosionslagen aus Löß und Sandlöß auf dem Unteren Keuper mit guter Bodenstruktur und Humusform; zu finden westlich der Siedlungsfläche
- Kolluviale Pararendzina aus von den Hängen abgespültem kalkhaltigem Erosionsmaterial auf Unterem Keuper; zu finden in den Grabeneinschnitten (Judengraben)
- Erodierte Parabraunerde aus Löß in Hanglage auf Unterem Keuper; zu finden kleinflächig im

Bereich zwischen Judengraben und Siedlungsrand
Die Ackerzahlen bewegen sich im Wesentlichen zwischen 40 und 75.

Im Baugrundgutachten wurde anhand von Kernbohrungen entlang der geplanten Trasse die Bodenschichtung untersucht und dargestellt. Einer Mutterbodenschicht in einer Stärke von ca. 0,1 bis 0,35m schließen sich unterschiedlich dicke Lößlehmschichten bis in Tiefen von 3 bis 4,3m an, z.T. mit Kalksteinen durchsetzt. Darunter folgen im Wesentlichen halb feste bis feste Tonsteine die übergehen in anstehende Schichten des Tonsteins, bzw. Mergelsteins. Unter dem Ton- und Mergelstein folgen Kalksteine, die dickbänderig ausgebildet sind. Auf ca. der Hälfte der geplanten Strecke ist unter dem Ton ein Dolomitstein vorhanden. Am südlichen Ende der Trasse sind unter dem Lößlehm Wechselfolgen von Tonen und Steinen angetroffen worden. Das Grundwasser wurde am Weidleinsweg in einer Tiefe von ca. 4m in Form von Sickerwasser angetroffen. Weiter südlich ist ein Grundwasserstand von 9m festgestellt worden. In den anderen Bereichen lag der Grundwasserstand tiefer als die genommenen Proben.

Luft & Klima

Nach Deutschem Wetterdienst (DWD) ist für Rimpar das langjährige Jahresmittel (1961 bis 1990 - *als derzeit noch offizieller Zeitraum der Meßperiode der Weltorganisation für Meteorologie*) mit 613 mm Niederschlag angegeben, die Temperatur im langjährigen Mittel liegt für Würzburg bei 9,1 °C. Für den Zeitraum 1970 -2000 wird (aufgrund vorläufiger Datenabfrage) für Würzburg ein Niederschlagsmittel von 575mm und eine Temperatur von 9,4 Grad C angegeben. Ab dem Jahr 2020 wird die Meßperiode voraussichtlich offiziell angepasst (dann voraus. im Zeitraum von 1991-2020).

Die ausgedehnte ackerbaulich genutzte Offenlandfläche fällt Richtung Osten, ins Pleichachtal ab. Innerhalb dieser Geländebewegung befinden sich Grabeneinschnitte in West- Ost Richtung. Der Boden von Ackerland und Grünland, und damit die darüber liegende Luft, kühlt nachts stärker ab als über Wald- und Siedlungsflächen. In wolkenarmen Nächten, bei windschwachen Wetterlagen und geneigtem Gelände setzen sich diese Kaltluft in Form von Kaltluftströmungen hangabwärts in Bewegung. Als Auswirkung kann die Kaltluft in Siedlungsgebieten einen Ausgleich hoher Wärmebelastung bringen. Durch den Stau von Kaltluft kann temperatursensible landwirtschaftliche Nutzung beeinflusst werden.

Da der geplante Straßenverlauf quer zum Kaltluftabfluß geplant ist, wurde das Büro iMA Richter & Röckle, Stuttgart mit der Untersuchung der Auswirkungen beauftragt.

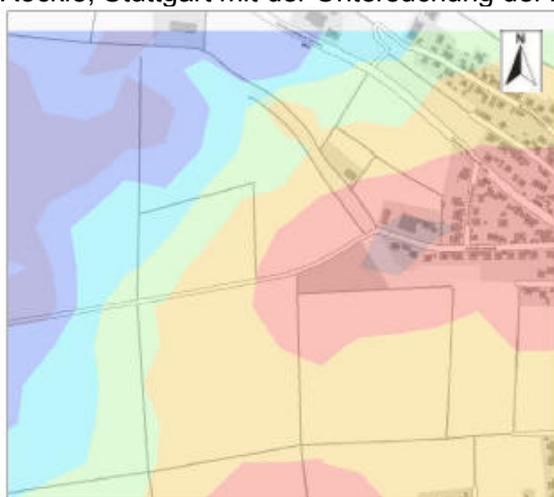


Abb. 3: Kaltluftmächtigkeit in m 6 Std nach Einsetzen der Kaltluftsituation (aus 'Untersuchung Kaltluft' von iMA, 03/2016)

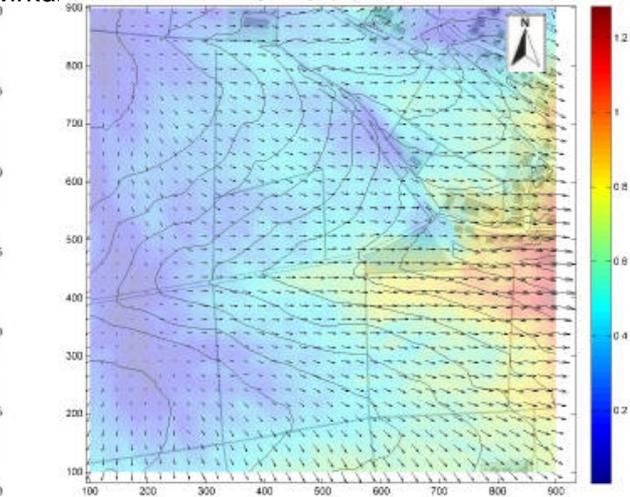


Abb. 4 Kaltluftfließgeschwindigkeit in m/s 6 Std nach Einsetzen der Kaltluftsituation (aus 'Untersuchung Kaltluft' von iMA, 03/2016)

Durch ein Simulationsmodell wurde die Verteilung der Kaltluftmächtigkeit und die Kaltluftfließgeschwindigkeit im Untersuchungsgebiet errechnet, siehe Abb. 3 und 4.

Die Simulation der Auswirkungen der geplanten Straße ist in Kapitel 2.2.5 beschrieben.

Tiere & Pflanzen

Für den Untersuchungsraum wird als potentielle natürliche Vegetation der typische Waldmeisterbuchenwald angegeben, am äußersten südlichen Ende der Waldgersten-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Buchenwald (FIN-Web).

Die geplante Umgehungsstraße verläuft entlang des westlichen Ortsrands von Rimpar und Teile der Siedlungsbereichs befinden sich im Wirkraum der geplanten Straße. Typischer Bestandteil dieser Landschaft sind auch die Aussiedlerhöfe, welche sich in einiger Entfernung zum Siedlungsrand befinden. Gemeinsam mit den Siedlungsflächen beträgt der Anteil 0,7 ha im Wirkraum. Weitere versiegelte Flächen in Form von Straßen und befestigten Wirtschaftswegen sind auf 1,2 ha vorhanden.

Der überwiegende Anteil der Fläche im Wirkraum wird auf rund 18 ha intensiv ackerbaulich genutzt (Bezugsraum 4) mit einem geringer Anteil an intensiver Grünlandnutzung.

Wertvollere, kleinteilige Bestände von Hecken, Gebüsch, Streuobst, Kleingärten und extensivem Grünland befinden sich hauptsächlich im Norden am Südhang des Kobersbergs (Bezugsraum 3) und im Süden an den Osthängen der Pleichach (Bezugsraum 2). Weiterhin entlang des topographischen Einschnitts des Judengrabens und dessen südliche Abzweig am Weidleinsweg (Bezugsraum 1). Hier ist auch eine Quelle mit oberirdischem Abfluß in einem Graben vorhanden.

Der größte Anteil der im Rahmen der Biotopkartierung Flachland aufgenommenen Biotope befinden sich in den Bezugsräumen 1, 2 und 3, vereinzelt nur im Bezugsraum Offenland. Die strukturreichen Bezugsräume sind aus naturschutzfachlicher Sicht von mittlerem bis hohem Wert.

Im Rahmen der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durch das Büro Fabion wurden relevante Tierarten im Gebiet untersucht. An den trockenwarmen Bereichen des Osthangs der Pleichach wurde die Zauneidechse nachgewiesen. Das ackerbaulich genutzte Offenland ist für die typischen Arten dieses Lebensraumes, wie Feldvögel, Feldhamster und Greifvögel von Bedeutung. Die Gehölzstrukturen, welche aus dem Ort in die Landschaft verlaufen (z.B. Bezugsraum 1 Judengraben) sind bedeutende Flugrouten für Fledermäuse, welche im Siedlungsbereich ihre Quartiere haben.

1.4 Überblick über die Schutzgebiete und Schutzobjekte im Untersuchungsgebiet

1.4.1 Europäische Schutzgebiete (SPA-Gebiete, Richtlinie 79/409/EWG) und FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG)

Nördlich des Untersuchungsgebiets in ca. 500m Entfernung beginnt das FFH-Gebiet Nr. 6025-371.01 ‚Gramschatzer Wald‘, welches sich in Richtung Norden 10km über die angrenzenden Gemarkungen erstreckt.

1.4.2 Schutzgebiete gemäß BNatSchG (§ 23 - 29)

Im Untersuchungsgebiet liegen keine Schutzgebiete nach § 23-29 BNatSchG. Im Norden des Untersuchungsgebiets, ca. 400m entfernt befindet sich das Naturdenkmal ‚Am Kobersberg‘ in der Biotopkartierung mit der Nr. 6125.228.01 erfasst. Es handelt sich um Wärmeliebende Gebüsche und Säume, sowie basenreiche Magerrasen.

1.4.3 Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG

Am nördlichen Ende des Untersuchungsgebiets in Bezugsraum 3 ist durch die amtliche Biotopkartierung ein nach §30 BNatSchG geschützter Bestand an wärmeliebenden Säumen ausgewiesen. Es ist Teil des Biotops mit der Nr. 6125-117-01.

In der näheren Umgebung an den Hängen des Kobersbergs befinden sich weitere nach §30

geschützte Flächen, u.a. das unter 1.4.2 erwähnte Naturdenkmal.

1.4.4 Biotope

In der amtlichen Biotopkartierung Bayern sind folgende Biotope im Untersuchungsgebiet erfasst:

Tabelle 1: Amtliche Biotopkartierung Bayern

Bezugsraum	Nr. der Biotopkartierung	Biototyp, Code
1 Judengraben und südl. Abzweig	6125-115-01	Hecke naturnah, WH
	6125-178-03	Streuobstbestand, EO
	6125-178-04	Streuobstbestand, EO
2 Osthang des Pleichachtals	6125-113-02	Streuobstbestand, EO Mesophiles Gebüsch naturnah, WX
	6125-113-03	Magere Altgrasbestände und Grünlandbrache, GB Mesophiles Gebüsch naturnah, WX
	6125-113-04	Magere Altgrasbestände und Grünlandbrache, GB Mesophiles Gebüsch naturnah, WX Streuobstbestand, EO Hecke naturnah, WH Feldgehölz naturnah, WO
	6125-113-10	Mesophiles Gebüsch naturnah, WX
3 Südhang am Kobersberg	6125-117- 01	Magere Altgrasbestände und Grünlandbrache, GB Mesophiles Gebüsch naturnah, WX Streuobstbestand, EO Wärmeliebende Säume, GW, §30 BNatSchG
	6125-117-05	Magere Altgrasbestände und Grünlandbrache, GB Mesophiles Gebüsch naturnah, WX Streuobstbestand, EO Hecken naturnah, WH
	6125-117-03, 04	Streuobstbestand, EO Hecken naturnah, WH
	6125-117-36, 37, 38, 46	Streuobstbestand, EO
4 Offenland westlich von Rimpar	6125-117-07	Streuobstbestand, EO
	6125-178-01	Mesophiles Gebüsch naturnah, WX Streuobstbestand, EO
	6125-178-02	Streuobstbestand, EO
	6125-178-11, 12, 13, 14, 15	Streuobstbestand, EO
	6125-178-20	Streuobstbestand, EO

Schwerpunktgebiete des Naturschutzes nach ABSP (Stand 03/1999) sind im Untersuchungsgebiet die regional bedeutsamen, strukturreichen Hangbereiche am Kobersberg und entlang der Pleichach. *Aufgrund ihrer hohen Strukturvielfalt und der guten Vernetzungssituation sind sie insgesamt von regionaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.* (aus: ABSP)

1.4.4 Streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Punkt 14 BNatSchG)

Die Spezielle Artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) wurde durch das Büro Fabion, Würzburg durchgeführt und sind in Unterlage 19.1.3 dargestellt.

1.4.5 Boden- und Baudenkmale



Abb. 5: Boden- und Baudenkmale (aus: Bayern-Atlas)

Folgende Informationen für das Untersuchungsgebiet wurden vom BLfD über den Bayern-Atlas abgerufen:

1. Baudenkmal D-6-79-180-54 Alte Würzburger Straße
Bildstock, von Säulen getragener, ornamentierter Nischenaufsatz, darin Kreuzschlepperrelief, Sandstein, um 1910.
2. Bodendenkmal D-6-6125-0002 Südlich Burgstraße
Freilandstation des Mesolithikums, Siedlung der Linearbandkeramik und des Jungneolithikums und Körpergräber des Neolithikums.
3. Bodendenkmal D-6-6125-0083 westlich Niederhoferstraße
Siedlung der Linearbandkeramik.

Durch den Straßenverlauf betroffen ist der Bildstock (Nr.1 Baudenkmal). Dieser wird an anderer Stelle [in Abstimmung mit dem Denkmalamt in der Nähe](#) wieder aufgebaut.

1.4.6 Wasserschutzgebiete

Im Untersuchungsgebiet sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden.

1.4.7 Überschwemmungsgebiete

Im Untersuchungsgebiet sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden.

1.5 Planungshistorie

Planungen zum Bau einer Westumfahrung von Rimpar wurden bereits 2008-2009 vorgelegt durch das Büro Hyder-Seib.

Der Trassenverlauf lag damals etwa 500m weiter südlich und die Strecke war um etwa 800m länger als derzeit vorgesehen. Bedingt durch die Topographie ergaben sich Einschnittstiefen von >25m verbunden mit erheblichen Eingriffen in die Natur und sehr hohen Kosten. Diese Planungen wurden in 2009 eingestellt.

Ein Verkehrsgutachten aus dem Jahr 2002 (Seib-Ingenieur-Consult) zeigte, dass die Ortsdurchfahrt Rimpar mit 45,6% des Gesamtverkehrsaufkommens vom Durchgangsverkehr belastet ist. In der Wu 3 Günterslebener Straße betrug der Durchgangsverkehr 61,1 %.

(aus: Unterlage 1 Erläuterungsbericht, Ing GmbH Georg Maier, Mai 2016)

Der Korridor für die damals geplante Ortsumfahrung ist bereits nachrichtlich im Flächennutzungsplan enthalten.

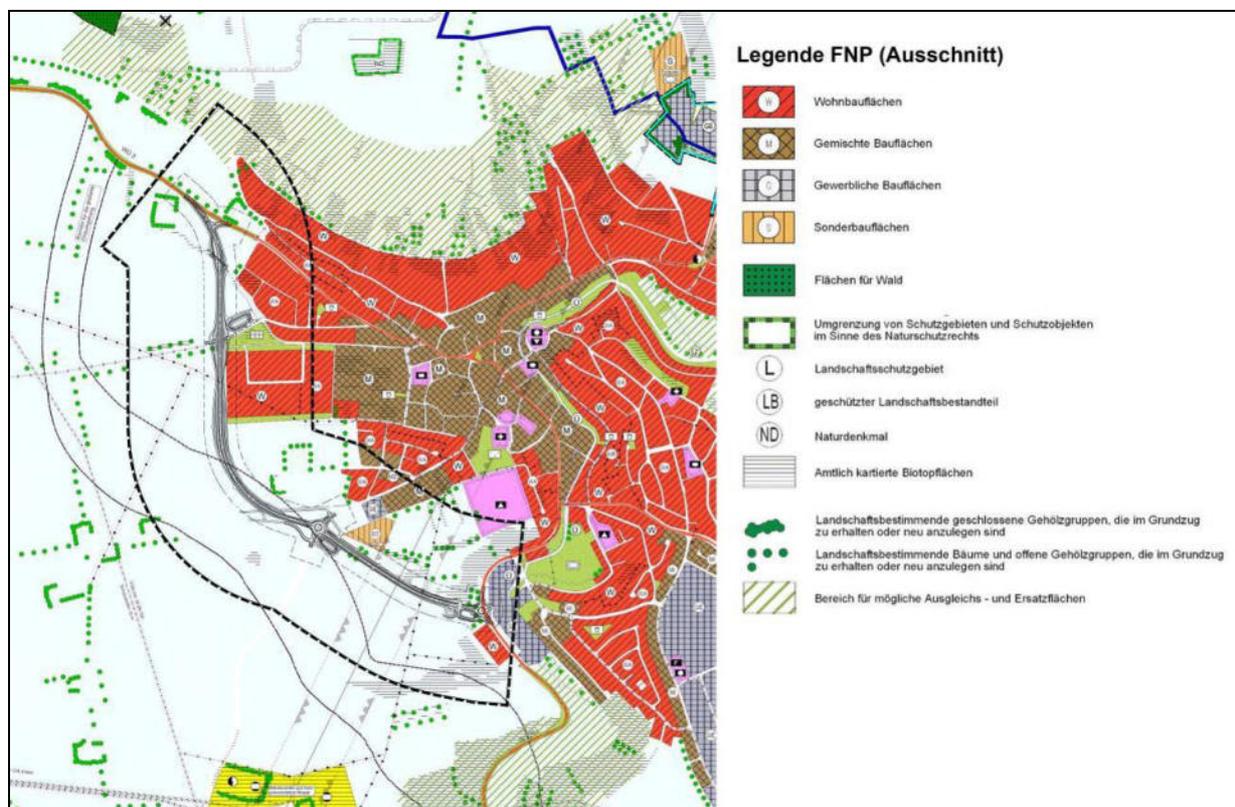


Abb. 5 6: Ausschnitt aus Flächennutzungsplan, 4. Änderung 2005, mit Straßenplanung und Untersuchungsgebiet

Mit der vorliegenden Planung soll eine Verminderung der Verkehrsbelastung im Ortsbereich erreicht werden, mit dem Ziel einer Verbesserung der Lärm- und Luftschadstoffsituation im Ortskern, sowie der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer.

Es wurden seitens der Straßenplanung, abgesehen von der vorliegenden Planung, zwei weitere Trassenvarianten untersucht, welche in größerer Entfernung zum Ortsrand verlaufen. Die ortsnahe Trasse wurde gewählt, da aufgrund der geringeren Länge ein geringerer Eingriff vorliegt und die Trennung von Habitaten durch den Straßenkörper hier weniger bedeutend ist.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsstudie nach UVPG besteht nach §37 BayStrWG nicht.

Nach der ersten Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde (s. Aktenvermerk 001 vom 10.03.2016) konnte der zunächst ausladende Trassenverlauf im nördlichen Anschlußbereich minimiert werden. Ein geringerer Flächenverbrauch und Eingriff in das Biotop am Judengraben konnte durch die vorliegende Planung erzielt werden.

2 Bestandserfassung

2.1 Methodik der Bestandserfassung

Das Untersuchungsgebiet für die Erfassung der Biotopfunktionen wurde mit 300m beidseitig der Achse des Straßenverlaufs in Abstimmung mit der HNB festgelegt (s. Aktenvermerk 001 vom 10.03.2016). Für den Artenschutz wurden die Festlegungen und Abstimmungen der erforderlichen Untersuchungsräume, Methoden und Zeiträume vom Büro Fabion vorgenommen (s. Unterlage 19.1.3).

Tabelle 2 Datengrundlagen

Information	Quelle	Stand/ Abfrage	Anmerkung
Allgemein, Nachrichtliches			
Schutzgebiete	LfU über FIS-Natur-Online	03/2016	
Geologie und Boden	Geologische Karte über Bayern Atlas Baugrundgutachten, Prof. Dr. Biedermann Würzburg	03/2016 02/2016	
Bau- und Bodendenkmale	BLfD über Bayern Atlas	03/2016	
LEP	Bayerische Staatsregierung	2013	
Regionalplan	http://www.regierung.unterfranken.bayern.de	03/2016	
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan	Bayerische Vermessungsverwaltung	4. Ändng. 2005	erhalten durch Gemeinde Rimpar
Leitungstrassen	Straßenplanung, Ing. GmbH Georg Maier, Würzburg	05/2016	erhalten durch Ing. GmbH Georg Maier
Kataster	Bayerische Vermessungsverwaltung	05/2015	erhalten durch Gemeinde Rimpar
Boden			
Bodenschätzung	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	12/2015	erhalten durch Gemeinde Rimpar
Baugrundgutachten	Prof. Dr. Biedermann, Geotechnisches Institut, Würzburg	02/2016	erhalten durch Ing. GmbH Georg Maier

Klima/ Luft			
Langjährige Mittelwerte Temperatur und Niederschlag (1961-90) Rimpar/ Würzburg	Deutscher Wetterdienst (DWD)	05/2016	
Untersuchung des Einflusses der Umgehungsstraße ‚Ortsumgehung West‘ auf den Kaltluftabfluß in Rimpar	iMA, Richter & Röckle, Gerlingen	03/2016	erhalten durch Ing. GmbH Georg Maier
Tiere & Pflanzen, biologische Vielfalt			
amtliche Biotopkartierung Bayern	LfU über FIS-Natur-Online	03/2016	
ABSP	LfU	03/1999	
Kartierung nach Biotopwertliste der BayKompV	Kaiser + Juritza	09/ 2015-05/2016	
Erhebung Avifauna	Büro Fabion GbR, Würzburg	2015	
Erhebung Fledermäuse	Büro Fabion GbR, Würzburg	2015	
Erhebung Zauneidechse	Büro Fabion GbR, Würzburg	2015	
Erhebung Feldhamster	Büro Fabion GbR, Würzburg	2015	
Landschaftsbild, Erholung, Mensch			
Landschaftsbild, Erholung	Begehungen Kaiser + Juritza	2015 2016	
Naherholung	www.rimpar.de	06/2016	

2.2 Definition und Begründung sowie Beschreibung und Bewertung der planungsrelevanten Funktionen bzw. Strukturen in den Bezugsräumen

2.2.1 Definition der planungsrelevanten Funktionen in den Bezugsräumen

Die Auswahl der planungsrelevanten Funktionen, anhand derer die Auswirkungen im LBP ermittelt werden, sind in Tabelle 2 zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 3 Auswahl der planungsrelevanten Funktionen

Funktion	Untersuchungsinhalt	Erfassungskriterium
B Biotop / Biotopverbund	Verlust und unmittelbare Beeinträchtigung von Lebensräumen, randliche Beeinträchtigung	Vegetations- und Biotopstrukturen, Bayerische Biotopkartierung
H - Habitat für wertgebende Tierarten	unmittelbare Beeinträchtigung von Habitatflächen, Beeinträchtigung der Lebensraumqualität	Habitatflächen
	Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen	Funktions- oder Austauschbeziehungen, artspezifische Teillebensräume
Bo - Boden	Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Überbauung	versiegelte oder überbaute Grundfläche der Trasse
W - Wasser	Beeinträchtigung Oberflächengewässer, Quelle	Naturnähe
	Beeinträchtigung Grundwasserneubildung	Grundwasserflurabstand, versiegelte oder überbaute Grundfläche der Trasse
K - klimatische oder lufthygienischer Ausgleich mit Siedlungsbezug	Beeinträchtigung Kaltluftentstehung und -abflussbahnen,	Geländeklimatische Verhältnisse
L – Landschaftsbild	Verlust von wenigen hochwertigen Landschaftsbildeinheiten, Beeinträchtigung durch optische Wirkungen	Landschaftsbild, Sichtbeziehungen
landschaftsgebundene Erholungsfunktion	Beeinträchtigung landschaftsgebundener Erholung durch Lärm oder Barrierewirkung	Erschließung für die landschaftsgebundene Erholung

Die Bezugsräume sind nachfolgend beschrieben und in den Unterlagen 9.2 sowie 19.1.2 dargestellt.

2.2.2 Bezugsraum 1 – Judengraben und südlicher Abzweig

Der Bezugsraum umfasst den trockenen Grabeneinschnitt ‚Judengraben‘, welcher mit einer linearen Gehölzstruktur bewachsen ist, und den Grabenabzweig südlich davon im Bereiche des Weidleinswegs. Neben dem Weg ist eine Quelle vorhanden, welche entlang des Weges abfließt und in den Judengraben mündet und weiter Richtung Osten der Pleichach zu fließt. Auf der anderen Seite ist der Weidleinweg von Kleingärten gesäumt. Insgesamt überwiegen Biotope mittlerer Wertigkeit.

B – Bei der Gehölzstruktur am Judengraben handelt es sich um eine Hecke mit einer Breite 5 bis 15m und einer Länge von ca. 500m. Der Graben weist eine Tiefe von 2 bis 5m gegenüber den angrenzenden Wirtschaftswegen auf und ist u.a. bestanden mit Obstbäumen, Eschen, Weiden und lichtem bis dichtem begleitendem Gehölzbestand. Die amtliche Biotopkartierung erfasste 1996 das Biotop als Naturnahe Hecke (WH) mit der Nr. 6125-115-01. Durch Querung der Trasse entsteht ein Flächenverlust des Biotops durch Versiegelung und Überbauung.

Am Weidleinsweg, welcher im Graben südlich des Judengrabens verläuft, befindet sich eine künstlich gefasste Quelle und deren Abfluss, sowie eine kleine, strukturreiche Kleingartenanlage mit zwei weiteren, als Streuobstbestände amtlich kartierten, Biotopen mit den Nr.: 6125-178-03 + 04. Die Biotopfunktion im Eingriffsbereich ist durch Verlust, Überbauung und betriebsbedingte Wirkung betroffen.

H – Die Gehölzstruktur dient als Quartier von Fledermäusen und Ausflugsroute von den Quartieren im Ort in Richtung Landschaft. Es ist potentieller Lebensraum und Brutstätte für Höhlen- und Gehölzbrüter und Nahrungshabitat für Greifvögel. Durch den Eingriff entsteht ein Verlust an Lebensraum durch Versiegelung und Überbauung, sowie Beeinträchtigung durch die Barrierewirkung des Dammbauwerks der Straße. Ein Durchlass für die Fledermäuse, sowie Anpflanzung eines Hop-Over vermindert die Beeinträchtigung der Austauschfunktion an dieser Stelle. Die Habitatfunktion und die Austauschfunktion stellen eine planungsrelevante Funktion dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Fledermaus-Vorkommen durch Quartierverlust kann jedoch ausgeschlossen werden.

Bo – Der anstehende Lößlehm Boden stellt keine Bodenart von besonderer Bedeutung dar. Die Versiegelung von Boden führt zum vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen und stellt somit grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Da der Boden zugleich eine biotische Standortfunktion erfüllt, kann die Beeinträchtigung über die Betroffenheit der Biotopfunktion abgebildet werden.

W – Die künstlich gefasste Quelle am Weidleinsweg und deren Abfluß Richtung Judengraben werden während der Bauzeit von Straße und Regenrückhaltebecken eine Beeinträchtigung erfahren. Die Funktionen werden nach der Bauzeit wiederhergestellt. Die Versiegelung von Flächen hat einen Verlust von Flächen zur Grundwasserneubildung zur Folge.

Da das Wasser und Grundwasser zugleich eine biotische Standortfunktion erfüllt, kann die Beeinträchtigung über die Betroffenheit der Biotopfunktion abgebildet werden.

K – Der Verlust von Gehölzflächen führt zu einer Verminderung der Frischluftproduktion. Da der Verlust in relativ kleinflächigem Maß erfolgt kann die Beeinträchtigung über die Betroffenheit der Biotopfunktion abgebildet werden.

L –Der Verlust von Hecken, Kleingärten und Streuobstwiesen im Bezugsraum stellt in der umgebenden Ackerlandschaft einen Verlust wichtiger Strukturen zur Gliederung der Landschaft dar. Als wichtige Wegeverbindungen, welche auch von Erholungssuchenden genutzt wird, bleibt der Weidleinsweg kreuzungsfrei durch ein großzügiges Brückenbauwerk erhalten. Die Wegeverbindung entlang des Judengrabens kann jedoch nicht mehr genutzt werden.

Fazit - Im Bezugsraum 1 sind Beeinträchtigungen der Habitatfunktion, besonders der faunistischen Funktionsbeziehungen, sowie der Verlust von Biotopflächen planungsrelevant. Die Beeinträchtigung der Boden- und Wasserfunktion sind über die Biotopfunktion abgedeckt. Darüber hinaus ist die Landschaftsbild- und Erholungsfunktion beeinträchtigt.

2.2.3 Bezugsraum 2 – Osthang des Pleichachtals südlich von Rimpar

Der Bezugsraum umfasst die nach Süden und Osten ausgerichteten Hänge des Pleichachtals im Bereich des südlichen Ortseingangs von Rimpar. Die steigen vom Pleichachtal um ca. 20 bis 25 m an und sind mit Gebüsch, Hecken, Streuobstwiesen und Kleingärten von mittlerer bis hoher Wertigkeit bestanden.

B – Bei den Gehölzstrukturen handelt es sich überwiegend um Streuobstbestände und deren bereits verbuschten Brachestadien, niedrige Gebüsch, strukturreiche Kleingärten, Grünland und Krautfluren. In der amtlichen Biotopkartierung sind die Biotope unter den Nr.: 6125-113-02 + 03 + 04 + 10 erfasst. Die Strukturen bleiben erhalten. Sie befinden sich zum Teil im Bereich der betriebsbedingten Wirkung der Straße. Die Biotopfunktion ist somit im Bezugsraum beeinträchtigt.

H - Im Bereich der südexponierten Hänge wurde die Zauneidechse nachgewiesen. Die Flächen sind nicht von Verlust betroffen. Durch die Vermeidung von Eingriffen in den Lebensraum der Zauneidechse kann eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden.

Bo - In Bezug auf das Schutzgut Boden sind keine Flächen mit planungsrelevanten Funktionen vorhanden.

W - In Bezug auf das Schutzgut Wasser sind keine Flächen mit planungsrelevanten Funktionen vorhanden.

K - In Bezug auf das Schutzgut Luft und Klima sind keine Flächen mit planungsrelevanten Funktionen vorhanden.

L - In Bezug auf die Landschaftsbildfunktion und die landschaftsgebundene Erholungsfunktion sind keine planungsrelevanten Flächen vorhanden.

Fazit - Im Bezugsraum 2 sind Beeinträchtigungen der Habitatfunktion planungsrelevant. Es ist kein Verlust von Biotopflächen gegeben, lediglich betriebsbedingte Auswirkungen sind zu berücksichtigen.

2.2.4 Bezugsraum 3 – Südhang am Kobersberg nördlich von Rimpar

Der Bezugsraum umfasst die südexponierten Hänge des Kobersbergs nördlich von Rimpar, welche eine kleinteilige Strukturvielfalt aus Gehölzen, Rebflächen und Grünland aufweist. Die Strukturen reichen bis an den nördlichen Siedlungsrand und sind von mittlerer bis hoher Wertigkeit. Dieser Bezugsraum befindet sich außerhalb der betriebsbedingten Wirkung der Straße.

B – Bei den Gehölzstrukturen handelt es sich überwiegend um Streuobstbestände, niedrige Gebüsche und strukturreiche Kleingärten. Weiterhin ist der Bezugsraum durch Rebflächen und Grünlandnutzung geprägt. In der amtlichen Biotopkartierung sind die Biotope unter den Nr.: 6125-117-01+03+04+05+35+36+37+38+46 erfasst. Die Biotopflächen befinden sich außerhalb der betriebsbedingten Wirkung der Straße. Die Biotopfunktion ist somit im Bezugsraum nicht beeinträchtigt.

H – Die Flächen sind nicht von Verlust betroffen, und befinden sich außerhalb des Bereichs der betriebsbedingten Auswirkungen. Die Habitatfunktion stellt keine planungsrelevante Funktion dar.

Bo - In Bezug auf das Schutzgut Boden sind keine Flächen mit planungsrelevanten Funktionen vorhanden.

W - In Bezug auf das Schutzgut Wasser sind keine Flächen mit planungsrelevanten Funktionen vorhanden.

K - In Bezug auf das Schutzgut Luft und Klima sind keine Flächen mit planungsrelevanten Funktionen vorhanden.

L – Der Kobersberg steigt an bis zu einer Höhe von 350m NHN und an seinem südexponierten Hang eröffnet sich ein Ausblick Richtung Norden über den Ort, die Landschaft weithin bis zu den Gebäuden am Heuchelhof südlich von Würzburg. Über die Wirtschaftswegen ist die kleinteilig strukturierte Kulturlandschaft für Erholungssuchende nutzbar und stellt eine Verbindung zum FFH- Gebiet Gramschatzer Wald im Norden her. 2015 wurde mit dem ‚Kobel‘ eine weithin sichtbare Landmarke errichtet, welche auch als Unterstand dient und Ausgangs- und Endpunkt eines Erlebnisrundwanderwegs zum Thema Wein und Ökologie darstellt. Durch die Blickbeziehung dieses Naherholungsgebiets mit dem Untersuchungsraum ergibt sich eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholungsfunktion.

Fazit - Im Bezugsraum 3 ist lediglich die Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholungsfunktion zu berücksichtigen.

2.2.5 Bezugsraum 4 – Offenland westlich von Rimpar

Der Bezugsraum umfasst die Feldflur westlich von Rimpar, deren offener Charakter durch vereinzelte Aussiedlerhöfe und wenige Gehölzstrukturen unterbrochen wird. Es handelt sich um ein bewegtes Gelände mit Ackerzahlen (lt. Karte Bodenschätzung), welche sich im wesentlichen zwischen 44 und 74 bewegen.

B – Die Feldflur wird großflächig als intensive Ackerfläche bewirtschaftet mit wenigen Grünlandflächen dazwischen. Abgesehen von den asphaltierten Wegen zwischen dem Ort und den Aussiedlerhöfen sind die Ackerflächen durch ein Netz von Wirtschaftswegen erschlossen und gegliedert, welche überwiegend unbefestigt und bewachsen sind.

Bei den wenigen naturnahen Elementen handelt es sich größtenteils um Streuobstbestände unterschiedlicher Nutzungsintensität, sowie wenigen Gebüschen/ Hecken und Kleingärten. In der

amtlichen Biotopkartierung sind die Streuobst- und Gehölzflächen als Biotope unter den Nr.: 6125-117-07 und 6125-178-01+02+09+11+12+13+14+15+20 erfasst.

Die hochwertigen Biotope befinden sich außerhalb der betriebsbedingten Wirkung der Straße. Die Biotope mittleren Wertes im Bezugsraum sind in ihrer Biotopfunktion durch Verlust und Beeinträchtigung betroffen. Die intensiv genutzten, geringwertigen Flächen werden in ihrer Biotopfunktion nicht berücksichtigt.

H - Die Feldfluren dienen jedoch als Lebensraum für den Feldhamster und Feldvögel. Die Habitatfunktion ist somit als planungsrelevant einzustufen. Unter Berücksichtigung von Regelungen zur Baufeldräumung und festgesetzten Kompensationsmaßnahmen kann eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population des Feldhamsters vermieden werden.

Die Waldohreule brütete im Jahr 2015 in ca. 140 m Entfernung zum Straßenverlauf. Durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung kann jedoch das Auslösen von Verbotstatbeständen verhindert werden. Gleiches gilt für die ökologischen Gilden der Beutegreife (Tag- und Nachtgreife), der Vogelarten mit dauerhaften Niststätten und der gehölzbrütenden Vogelarten.

Es gehen acht Reviere der Feldlerche (bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel und Arten vegetationsarmer Lebensräume) verloren. Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) können Beeinträchtigungen der lokalen Population vermieden werden.

Der artenreiche Bestand an Fledermäusen hat seine Quartiere überwiegend im Ort. Neben der Ausflugsroute im Bereich des Judengrabens befindet sich eine weitere Ausflugsroute an der Burgstraße, entlang der wegbegleitenden Gehölzstrukturen am Ortsrand. Durch die Anlage von zwei ‚Hop-Over‘ im Bereich Kreisverkehr Burgstraße und 150m nördlich davon kann die Barrierewirkung und das Kollisionsrisiko vermindert werden.

Die Funktions- und Austauschbeziehungen sind als planungsrelevant einzustufen.

Bo – Der anstehende Lößlehmboden stellt eine Bodenart von mittlerer Bedeutung dar. Die Versiegelung von Boden führt zum vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen und stellt somit grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Da der Boden zugleich eine biotische Standortfunktion erfüllt, kann die Beeinträchtigung über die Betroffenheit der Biotopfunktion abgebildet werden.

W – Die in einem Bauwerk gefasste Quelle an der Burgstraße/ Alte Würzburger Straße wird als Wasserentnahmestelle genutzt, der Abfluß Richtung Pleichach ist verrohrt. Hier sind keine Flächen mit planungsrelevanten Funktionen vorhanden.

Die Versiegelung von Flächen hat einen Verlust von Flächen zur Grundwasserneubildung zur Folge. Da das Wasser und Grundwasser zugleich eine biotische Standortfunktion erfüllt, kann die Beeinträchtigung über die Betroffenheit der Biotopfunktion abgebildet werden. Da der hohe Anteil an geringwertigen Flächen jedoch nicht in ihrer Biotopfunktion berücksichtigt wird, ist hier zusätzlich eine gesonderte Berücksichtigung erforderlich

K – Die Offenlandflächen westlich des Ortes sind Kaltluftentstehungsgebiete. Der Kaltluftabfluß erfolgt aufgrund der Topographie Richtung Siedlung und kann hier bei Wärmebelastung im Sommer ausgleichend wirken. Der geplante Straßendamm verläuft quer zur dieser Abflußströmung. Das Büro iMA Richter & Röckle, Stuttgart mit der Untersuchung der Auswirkungen beauftragt.

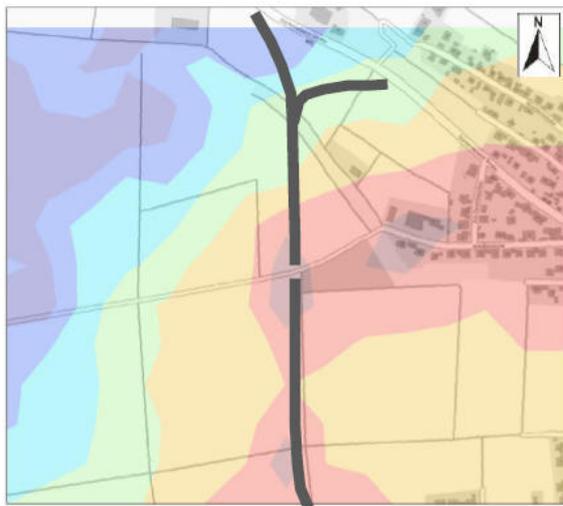


Abb. 5: 7: **Planfall**: Kaltluftmächtigkeit in m 6 Std nach Einsetzen der Kaltluftsituation (aus ‚Untersuchung Kaltluft‘ von iMA, 03/2016)

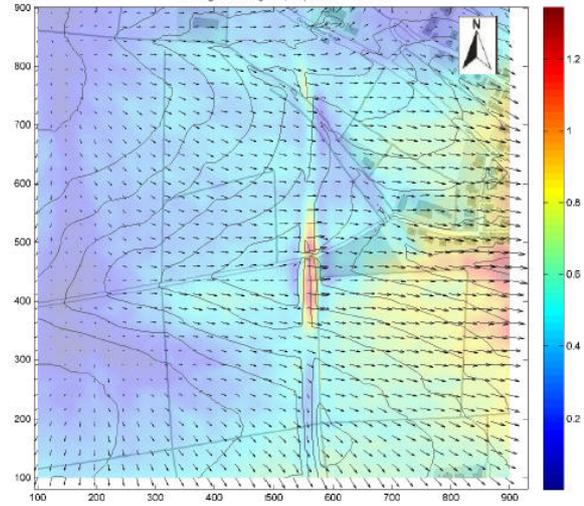


Abb. 6: 8: **Planfall**: Kaltluftfließgeschwindigkeit in m/s 6 Std nach Einsetzen der Kaltluftsituation (aus ‚Untersuchung Kaltluft‘ von iMA, 03/2016)

Durch ein Simulationsmodell wurde die Verteilung der Kaltluftmächtigkeit und die Kaltluftfließgeschwindigkeit im Untersuchungsgebiet nach Errichtung des geplanten Straßenbauwerks errechnet, siehe Abb. 5 7 und 6 8.

Die Simulation der Bestandsituation ist in Kapitel 1.3 beschrieben.

Aufgrund der insgesamt eher schwach ausgeprägten Kaltluft und den geringen Unterschieden von der Bestands- zur Planfallsituation sind negative Auswirkungen weder für die Landwirtschaft im Staubereich des Straßendamms noch für die Durchlüftung der Wohnbebauung zu erwarten. Durch das geplante Brückenbauwerk am Weidleinsweg kann der Kaltluftabfluß in ausreichendem Maße erfolgen (Untersuchung des Einflusses der Umgehungsstraße ‚Ortsumgehung West‘ auf den Kaltluftabfluß in Rimpar (3/2016), iMA Richter & Röckle, Stuttgart).

Nach der Luftschadstoffuntersuchung ist der geplante Bau der Westumfahrung unkritisch, da die aktuellen Grenzwerte der 39. BImSchV nicht überschritten werden. Durch die erwartete Verlagerung eines Großteils des Durchgangsverkehrs aus der Ortsmitte auf die Ortsumgehung kann von einer Verbesserung der Schadstoffbelastung im Ortskern ausgegangen werden (Ergebnisse der Luftschadstoffuntersuchung (06/2016), Ing. GmbH Georg Maier).

Somit sind für das Schutzgut Luft und Klima keine Flächen mit planungsrelevanten Funktionen vorhanden. Der Verlust an Flächen für die Kaltluftentstehung kann über die Betroffenheit der Biotopfunktion abgebildet werden.

L – Die großräumigen intensiven Ackerflächen, welche von wenigen Gehölzstrukturen und Aussiedlerhöfen unterbrochen sind, machen das typische Landschaftsbild der Hochfläche nördlich von Würzburg aus. Durch die sanfte Geländebewegung und den offenen Charakter ist ein weiter Blick in alle Richtungen möglich. Durch die intensive Nutzung ist das Landschaftsbild von eher niedriger Wertigkeit. Der Eingriff durch das Straßenbauwerk mit bis zu 12m hohen Dämmen und einem bis 7 m tiefen Einschnitt stellt jedoch eine einschneidende Veränderung des Landschaftsbilds und eine Barriere zwischen Ort und Umgebung dar. Durch dichte Bepflanzung der Straßenböschung mit gebietstypischen Gehölzen, soweit dies möglich ist, kann die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, welche vor allem in den Dammlagen vorhanden ist, vermindert werden.

Die Wirtschaftswege sind z.T. als regionale und überregionale Wegeverbindungen für Radfahrer und Wanderer ausgewiesen. Einige Weganbindungen aus dem Ort gehen verloren. Als wichtige Wegeverbindungen, welche auch von Erholungssuchenden genutzt wird, bleibt der Weidleinsweg

kreuzungsfrei durch ein Brückenbauwerk erhalten.

Die Landschaftsbild- und Erholungsfunktion im Eingriffsbereich ist als planungsrelevant einzustufen.

Fazit - Im Bezugsraum 4 sind Beeinträchtigungen der Habitatfunktion, besonders der faunistischen Funktionsbeziehungen, sowie der Verlust von Biotopflächen planungsrelevant. Die Beeinträchtigung der Boden- und Wasserfunktion sind über die Biotopfunktion abgedeckt. Darüber hinaus ist die Landschaftsbild- und Erholungsfunktion beeinträchtigt und nicht über die Biotopfunktion abgedeckt.

3 Dokumentation zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind „erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ... vom Verursacher vorrangig zu vermeiden“. Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Die Wahl der Maßnahmen soll innerhalb der technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen soweit wie möglich den Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes und der Landschaftsästhetik gerecht werden.

3.1 Straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen

3.1.1 Linienführung/ Variantenvergleich

Es wurden im Zuge der Straßenplanung, neben von der vorliegenden Planung, zwei weitere Trassenvarianten untersucht, welche in größerer Entfernung zum Ortsrand verlaufen. Die ortsnahe Trasse wurde gewählt, da aufgrund der geringeren Länge ein geringerer Eingriff vorliegt und die Trennung von Habitaten durch den Straßenkörper hier weniger bedeutend ist.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsstudie nach UVPG besteht nach §37 BayStrWG nicht. Ein Variantenvergleich der 3 genannten Linienführung, sowie der Linienführung aus dem Jahr 2008-2009 des Büros Hyder-Seib ist in Unterlage 1 Erläuterungsbericht Kapitel 3, auch im Hinblick auf die Umweltauswirkungen, beschrieben.

Die nördliche Anbindung an die Kreisstraße WÜ3 wurde im Planungsprozess in Abstimmung mit den Fachplanern und auf Anregung der Höheren Naturschutzbehörde konfliktmindernd verändert. Der Mündungsbereich wurde nach Norden verschoben und die Abschlußäste verkürzt. Dadurch konnte der Konflikt mit dem Artenschutz bei der Querung des Judengrabens abgeschwächt und der Flächenverbrauch nochmals verringert werden.

3.1.2 Böschungsflächen

Die Damm- und Einschnitts-Böschungen werden unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Straßenverkehrssicherheit mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt; dies gilt insbesondere für die Dämme im Anschluss an das Brückenbauwerk. Im Bereich der Querung des Judengrabens, am Kreisverkehr Burgstraße und ca. 150m nördlich des Kreisverkehrs wird die Pflanzung als Hop-Over' angelegt, zur Vermeidung einer erhöhten Kollisionsgefahr für Fledermäuse.

Die dichte Bepflanzung dient auch der Vermeidung einer erhöhten Kollisionsgefahr für Greifvögel, da die Schaffung von Nahrungshabitaten entlang der Straße vermieden wird. Böschungsflächen, die aus Gründen der Straßenverkehrssicherheit nicht mit Gehölzen bepflanzt werden können, werden durch Ansaat mit Landschaftsrasen begrünt.

Somit können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Wiederherstellung typischer Landschaftselemente im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen verringert werden.

3.1.3 Ingenieurbauwerke

Die Brücke über den Weidleinsweg wurde in lichter Weite und Höhe von 7 x 5m so dimensioniert, dass Beeinträchtigungen für den Abfluß der Kaltluft und die Austauschfunktion von speziellen Arten (Fledermäuse) minimiert werden.

Das Durchlassbauwerk im Dammbauwerk am Judengraben mit einer lichten Breite von 1,95m, einer Höhe von 3m und einer Länge von ca. 60m dient der Aufrechterhaltung der Jagd- und Flugrouten für niedrigfliegende Fledermausarten. Eine Beeinträchtigung dieser Arten kann dadurch minimiert werden.

3.1.4 Entwässerung

Die Entwässerung der Straßenflächen erfolgt über die Ableitung in Mulden neben der Fahrbahn, die Sammlung in Regenrückhaltebecken und die gedrosselte Ableitung in die Pleichach und den Judengraben. Das RRB am Judengraben und das am Kreisverkehrplatz Burgstraße werden als Erdbecken mit Befestigung im Dauerstaubereich gestaltet. Am Kreisverkehrplatz an der St 2294 ist das RRB als Stahlbetonbecken mit vorgelagertem Absetzbecken (Erdbecken) geplant. Oberhalb des Dauerstaubereichs werden die Erdbecken mit einer Ansaat von Landschaftsrasen begrünt und außerhalb des Überflutungsbereichs und des Revisionswegs mit Gehölzen bepflanzt.

Detaillierte Angaben zur Entwässerung finden sich in Unterlage 1, Kapitel 4.12.

3.2 Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung und nach Fertigstellung der Baumaßnahme

Vermeidungsmaßnahmen während der Durchführung und nach Fertigstellung der Baumaßnahme dienen dem unmittelbaren Schutz vor (temporären) Gefährdungen von Tieren, Habitat- oder Biotopflächen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen vorhandener Biotopflächen im Nahbereich des Eingriffes und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden folgende Maßnahmen getroffen (vgl. Unterlagen 9.2, 9.3 und 19.1.3):

- 1 V Vermeidung durch Planung und Überwachung
 - 1.1 V Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das technisch notwendige Mindestmaß und Schutz angrenzender, ökologisch bedeutsamer Strukturen (u.a. Zauneidechsenlebensraum)
 - 1.2 V Ökologische Bauüberwachung
- 2 V Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigung (Tötung, Verletzung, Störung)
 - 2.1 V Feldhamster (Kontrolle, [Vergrämung](#), [Umsiedlung](#)...)
 - 2.2 V Fledermausarten, gehölzbrütende Vogelarten und Vogelarten mit dauerhaften Niststätten (soweit möglich Erhalt und Schonung von potenziellen Quartierbäumen)
 - 2.3 V Feldvögel (Zeitbeschränkung der Baufeldräumung beachten)
- 3 V Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigung (Störung) durch Unterlassen nächtlicher Bauarbeiten
- 4 V Vermeidung der anlagebedingten Beeinträchtigung (Tötung, Verletzung, Störung)
 - 4.1 V Hop-Over als Querungshilfe für Fledermäuse im Bereich Kreisverkehr Burgstraße
 - 4.2 V Durchlass und Hop-Over als Querungshilfe für Fledermäuse am Judengraben
 - 4.3 V Gestaltung der Straßenböschungen zur Minimierung des Kollisionsrisikos für Tag- und Nachtgreife und Feldhamster
 - 4.4 V Brücke Weidleinsweg

3.3 Verringerung bestehender Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Die Entsiegelung der bestehenden Verkehrswegefläche, z.B. zwischen den Anschlußpunkten an der WÜ3 (gesamt ca. 0,3 ha) verringert die Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen. Die nicht mehr benötigte Verkehrsfläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten mit natürlichem Substrat angedeckt und durch Ansaat wiederhergestellt.

4 Konfliktanalyse

4.1 Projektbezogene Wirkfaktoren und Wirkintensitäten

Nachfolgend werden die projektbezogenen Wirkfaktoren einschließlich der Beschreibung der projektspezifischen Wirkintensität dargestellt. Bei der Beschreibung der Wirkdimension werden die Effekte der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 3) bereits berücksichtigt.

Tabelle 4 Vorhabensbezogene Wirkfaktoren unter Berücksichtigung Vermeidungsmaßnahmen

Wirkfaktor	Wirkzone, -dimension, Beeinträchtigung
Baubedingte Projektwirkungen	
Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme	8,5 ha (Baufeld = Flächen für Neuversiegelung + Überbauung), keine zusätzlichen Flächeninanspruchnahme, Minimierung der Flächeninanspruchnahme und Schutz angrenzender, ökologisch bedeutsamer Strukturen (Vermeidungsmaßnahme 1.1 V)
Bodenverdichtung durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme	keine nachhaltige Beeinträchtigung, da kein zusätzliche Flächeninanspruchnahme
Optische Wirkung der Baustelle	Optische Beeinträchtigung während der Bauzeit. Verringerung der Beeinträchtigung durch Einbindung des Straßenkörpers nach Ende der Baumaßnahme (Maßnahmenkomplex Gestaltung 8 G)
Beleuchtung Nachtbaustellen	Durch Vermeidungsmaßnahme ‚Unterlassen nächtlicher Bauarbeiten‘ 3 V ausgeschlossen
Tötung, Verletzung, Störung von Feldhamstern während Baufeldräumung	Durch Vermeidungsmaßnahme 2.1 V ausgeschlossen
Tötung, Verletzung, Störung von Fledermäusen während Baufeldräumung	Durch Vermeidungsmaßnahme 2.2 V ausgeschlossen
Tötung, Verletzung, Störung von Feldvögeln während Baufeldräumung	Durch Vermeidungsmaßnahme 2.3 V ausgeschlossen
Fahrzeugkollisionen	Keine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr von Fledermäusen und Vögeln durch geringe Fahrgeschwindigkeit der Baufahrzeuge

Anlagebedingte Projektwirkungen	
Neuversiegelung	3 ha (Trasse, Bankett, Begleitwege) Neuversiegelung 0,3 ha Entsiegelung von 0,6 ha versiegelten Bestandsflächen, Minimierung der Flächeninanspruchnahme (Vermeidungsmaßnahme 1.1 V)
Überbauung (ohne Versiegelung)	4,9 4,76 ha (Damm-, Einschnittböschungen, RRB, Entwässerungsmulden, Zwischenflächen Kreisel oder Anschlussstellen)
Verstärkung von Barriereeffekten	Hauptflugrouten der Fledermäuse werden gekreuzt. Beeinträchtigung wird durch Bauwerk 01 (Durchlass Judengraben), Bauwerk 02 (Brücke Weidleinsweg) und ‚Hop-Over‘ minimiert Vermeidungsmaßnahmen 4.1 V und 4.2 V
Kollisionsrisikos für Tag- und Nachtgreife und Feldhamster	Minimieren der Attraktivität für Kleinsäuger (Feldhamster) und Vermeidung von erhöhtem Einflug von Beutegreifern durch flächige Strauchpflanzung der Straßenebenenflächen, Vermeidungsmaßnahme 4.3 V und Gestaltungsmaßnahme 9.1 G
Visuell nachhaltige Wirksamkeit des Bauwerks	Minimierung der Beeinträchtigung durch Einbindung der Bauwerkskörper nach Ende der Baumaßnahme vor allem durch Bepflanzung, Maßnahmenkomplex Gestaltung 9 G
Betriebsbedingte Projektwirkungen	
Verkehrsaufkommen	Für die schalltechnische Berechnung wird eine Prognose der Verkehrsmenge (DTV) von 3550 bis 5400 Kfz/24h angenommen mit einem LKW-Anteil von 10 bis 20 % (Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung (2016) , Ing. GmbH Georg Maier)
Schadstoffimmissionen	Neubeeinträchtigung auf rund 23,7 ha in 50 m (bzw. 19,4 ha - in 20m) Beeinträchtigungszone
Stickstoffimmissionen NOx (Leitsubstanz für weitreichende Stoffe)	vorhabensbedingte Erhöhung der Belastung von 10,5 auf 13 µg/m³ ist zu erwarten, der Grenzwertes liegt bei 30 µg/m³ (Ergebnisse der Luftschadstoffuntersuchung (2016), Ing. GmbH Georg Maier)
stoffliche Belastung des Straßenwasserabflusses und der Vorfluter	Sammlung und Ableitung des Straßenwassers über Mulden und RRB/ Absetzbecken in die Vorflut

4.2 Methodik der Konfliktanalyse

Die ausführliche Konfliktbeschreibung mit Begründung der erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfangs erfolgt in den Maßnahmenblättern, Unterlage 9.3. Die tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich ist in Unterlage 9.4 ausführlich dargestellt.

In der nachstehenden Tabelle 5 wird dargelegt, welche Wirkfaktoren mit welcher räumlichen (und ggf. zeitlichen) Dimension für die einzelnen planungsrelevanten Funktionen des Naturhaushalts berücksichtigt wurden. Die Wirkfaktoren werden nach Bezugsraum gegliedert dargestellt.

Tabelle 5 Planungsrelevante Wirkfaktoren in den einzelnen Bezugsräumen

Bezugsraum	planungsrelevante Funktion	Wirkfaktor, zeitliche Dimension
1	Biotop / Biotopverbund	Dauerhafter Verlust von Biotopfläche durch Überbauung – Grundfläche der Trasse Randliche Beeinträchtigung durch Stoffeintrag – 50m-Neubelastungszone
1	Habitat für wertgebende Tierarten	Verlust von Quartieren von Fledermäusen und Barrierewirkung für Ausflugsroute von den Quartieren im Ort in Richtung Landschaft. Verlust von potentiell Lebensraum und Brutstätte für Höhlen- und Gehölzbrüter und Nahrungshabitat für Greifvögel
2	Biotop / Biotopverbund	Randliche Beeinträchtigung durch Stoffeintrag – 50m-Neubelastungszone
2	Habitat für wertgebende Tierarten	Randliche Beeinträchtigung Zauneidechsenhabitat möglich, durch Vermeidungsmaßnahme 1.1 V ausgeschlossen
3	Landschaftsbild / Erholung	Durch die Blickbeziehung mit dem Untersuchungsraum ergibt sich eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholungsfunktion.
4	Biotop / Biotopverbund	Dauerhafter Verlust von Biotopfläche durch Überbauung – Grundfläche der Trasse Randliche Beeinträchtigung durch Stoffeintrag – 50m-Neubelastungszone
4	Habitat für wertgebende Tierarten	Beeinträchtigung der Habitatfunktion für den Feldhamster und Feldvögel (Feldlerche, Rebhuhn) und das Nahrungshabitat für Greifvögel (Waldohreule). Barrierewirkung für Ausflugsroute von den Quartieren im Ort in Richtung Landschaft.
4	Landschaftsbild / Erholung	Durch hohe Straßendammlagen quer zur natürlichen Geländebewegung Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Barrierewirkung zwischen Ort und Landschaft.

Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfang

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt gemäß RLBP (2011) hierarchisch unter vorrangiger Berücksichtigung der maßgeblich betroffenen Funktionen. Dabei besitzt der Artenschutz Vorrang vor den Naturgütern, die im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu beachten sind.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Unterlage 19.1.3) kommt zu dem Ergebnis, daß Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie von dem Vorhaben tatsächlich oder potenziell betroffen sind.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung bauzeitlicher/betriebsbedingter Beeinträchtigungen (1 bis 4 V) kann die Betroffenheit der Zauneidechse, sowie das Auslösen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für betroffene weitere Arten verhindert werden.

Einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Fledermäusen kann aufgrund der geringen Anzahl betroffener Habitatbäume und der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen (6 AFCS) ausgeschlossen werden.

Wenn die Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands (~~7 AFCS~~ 10 AFCS) des Feldhamsters sowie der Feldvögel umgesetzt werden sind die artenschutzfachlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erfüllt, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustands zu erwarten ist. Bei Umsetzung der Maßnahmen ist eine Ausnahmegenehmigung jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Die Beeinträchtigungen der lokalen Population von Feldvögeln kann ~~durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (5 ACEF)~~ durch diese Maßnahmen (10 AFCS) ebenfalls vermieden werden.

Demzufolge werden zunächst die notwendigen Flächen und Maßnahmen ermittelt, die zur Vermeidung bzw. Minderung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG und für FCS- ~~und GEF~~ Maßnahmen notwendig sind.

Darauf folgen die weiteren betroffenen Güter des Naturhaushalts, die im Wesentlichen durch die Betroffenheit der Biotopfunktionen bei der Biotop- und Nutzungstypen repräsentiert sind.

Die Ermittlung des Flächenbedarfs sowie Umfang und Auswahl der Maßnahmen erfolgt nach der Bayerischen Kompensations-Verordnung.

Die Konflikte sind in den tabellarischen Gegenüberstellungen von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.4 Teil1) schutzgut- bzw. funktionsbezogen quantifiziert und zusammengefasst beschrieben.

Für den errechneten Kompensationsbedarf von ~~470.453~~ 126.563 Wertpunkten (siehe Unterlage 9.4 Teil 2) werden ~~4,6~~ 2,6 ha Ausgleichsflächen vorgesehen, sowie 11,00 ha Ausgleichsfläche auf Ackerflächen, davon zwei Drittel = ca. 7,33 ha anrechenbar. Auf diesen Flächen ist eine Aufwertung mit einem Kompensationsumfang von ~~497.657~~ 303.652 Wertpunkten geplant (siehe Kap. 5.3 und Unterlage 9.4 Teil 2), so dass der Eingriff mehr als vollständig ausgeglichen und Teilflächen in ein Ökokonto überführt werden können.

5 Maßnahmenplanung

5.1 Ableiten des naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzeptes unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

Den Zielsetzungen übergeordneten Fachplanung des ABSP entsprechend ergeben sich die nachstehend aufgeführten Hinweise für die Maßnahmenplanung im Bereich ‚Vorland des Gramschatzer Waldes bei Güntersleben und Rimpar‘:

- Sicherung der Strukturvielfalt an den Hängen durch Erhalt aller Lebensraumtypen, wobei den offenen Magerrasen und -wiesen wieder ein größerer Anteil zufallen sollte (Offenhalten und Entbuschung durch Pflegemaßnahmen und nachfolgende extensive Weide- oder Mähnutzung); daher Entwicklung und Umsetzung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes für die Hangkomplexe mit den bereits geschützten und gepflegten Flächen als Ausgangspunkte; Anbindung an die Hangbereiche des Maintales.
- Erhalt und weitere Entwicklung von Streuobstanlagen (Schwerpunkte: ortsnahe Bereiche um Güntersleben).
- Erhalt und Förderung von Ackerwildkrautfluren mit gefährdeten Arten durch Anlage von Ackerrandstreifen und Extensivierung von (bevorzugt) flachgründigeren Ackerflächen, besonders im Umfeld von Magerrasen.
- Schaffung von Pufferzonen um die Trockenstandorte gegen Einträge aus intensiv

landwirtschaftlich genutzten Flächen.

- *Verbesserung der Gewässergütesituation des Dürrbaches und der Pleichach (Klärung von Abwässern, Abpufferung der Umfeldeinflüsse usw.).*

(Aus: ABSP über LfU, Stand März 1999)

Aus den übergeordneten Fachplanungen werden Maßnahmen abgeleitet, die geeignet sind, die ermittelten Konflikte zu kompensieren.

Die durch die geplante Baumaßnahme verursachten Beeinträchtigungen betreffen im Wesentlichen:

- biotopwertige Gehölzbestände (WH) durch dauerhafte Überbauung, sowie durch randliche Beeinträchtigung (WH, WX, WÜ, GE)
- biotopwertige Mähwiese (LR 6510) durch randliche Beeinträchtigung
- Nicht biotopwürdige Vegetations- oder Realnutzungsbestände durch dauerhafte Überbauung
- Vorkommen des Feldhamsters
- Vorkommen bodenbrütender Wiesen- und Ackervogelarten und Arten vegetationsarmer Lebensräume aufgrund von Revierverlust
- Vorkommen der Waldohreule und der ökologischen Gilden der Beutegreife (Tag- und Nachtgreife), sowie der Vogelarten mit dauerhaften Niststätten und der gehölzbrütenden Vogelarten
- Jagd- und Flugrouten von verschiedenen Fledermausarten durch Barrierewirkungen und Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen, sowie Verlust von zwei potentiellen Quartierbäumen der Fledermäuse
- Vorkommen der Zauneidechse, jedoch außerhalb der Beeinträchtigung

Dem Grundsatz eines flächensparenden, multifunktionalen Kompensationskonzepts folgend, dienen die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen gleichzeitig der Kompensation des nach der Bayerischen Kompensations-Verordnung (BayKompV, 2014) ermittelten Kompensationsbedarfs für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV). Dadurch werden auch die übrigen, nicht als planungsrelevant eingestuft, aber beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts mit abgedeckt. Zur Abstimmung der Kompensation fanden zwei Besprechungstermine mit der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken im Beisein des Umweltamts des Landkreises statt (s. Aktenvermerk 001 und 004 im Anhang).

Durch ein hierarchisches Vorgehen wurde der Maßnahmenumfang auf das notwendige Mindestmaß beschränkt. Zunächst wurden Maßnahmen zur Lösung der Konflikte aus dem speziellen Artenschutz entwickelt und diese teilweise auf Flächen kombiniert. Im Zuge dieser Maßnahmen konnten dann weitere Konflikte mit abgehandelt werden.

Die kombinierte Maßnahme **10 AFCS** dient als Ausgleich des Verlusts der Habitate aller betroffenen Tierarten gem. SAP. Alle bisher vorgesehenen Maßnahmen (5.1 u. 5.2 **ACEF** sowie 7.1. und 7.2 **AFCS**) entfallen bzw. werden hierdurch ersetzt.

Die kombinierte Maßnahme **10 AFCS** ~~Der Maßnahmenkomplex 5 ACEF~~ dient als Ausgleich des Verlusts von ~~mind. 8~~ Feldlerchenrevieren. Durch die erhöhte Nahrungsverfügbarkeit und die Verbesserung des Lebensraumes profitieren aber auch andere im Gebiet vorkommende Feldvogelarten wie die Wiesenschafstelze und das Rebhuhn sowie weitere Arten der offenen Agrarlandschaft und auch der Feldhamster von dieser Maßnahme. Durch die Förderung der Segetalflora kann die Aufwertung dieser Flächen auch für den Kompensationsumfang für das Schutzgut Arten- und Lebensräume in Wertpunkten angerechnet werden.

Weiterhin dient die dauerhafte Verminderung der landwirtschaftlichen Nutzungsintensität dieser Flächen auch einer Verbesserung der Bodenfunktion und Verminderung des Schadstoffeintrags ins

Grundwasser.

Die Anlage dieser typischen Elemente der Kulturlandschaft führt zu einer Aufwertung des Landschaftsbilds in der direkten Umgebung des Eingriffs und verbessert die Eignung zur Erholungsnutzung.

So dient die Maßnahme [10 AFCS 7.1 AFCS](#) ‚Einrichtung und dauerhafte feldhamster- und feldvögelfördernde Bewirtschaftung‘ nicht nur dem Ausgleich des Lebensraumverlusts des Feldhamsters, sondern auch der übrigen Feldfauna (insbesondere Feldlerche, Rebhuhn, weitere Feldvögel und Feldhase). ~~Ein~~ [Zwei](#) Drittel der Fläche kann durch die Anlage von Blühstreifen in Kombination mit Getreidestreifen zur Förderung der Segetalflora auch als Aufwertung für den Kompensationsumfang für das Schutzgut Arten- und Lebensräume in Wertpunkten angerechnet werden. [Die Aufwertung von zwei Drittel der Fläche begründet sich mit dem speziell abgestimmten Erntezeitpunkt des Getreides i.d.R. nach dem 1.10., so dass eine reguläre Ernte nicht möglich ist. In Abstimmung können Teilflächen bis 50% geerntet werden.](#)

Die Maßnahme zur Entwicklung der Flächen am Dürrbach **8 A** befindet sich auf der Gemarkung der Nachbargemeinde Güntersleben. Diese intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen Dürrbach und Gramschatzer Wald wird durch die Maßnahme überwiegend in extensives Grünland umgewandelt. Weiterhin wird Waldrand, Waldsaum und Ufersaum in geeigneten Bereichen entwickelt. Die Aufwertung zu höherwertigen Biotop- und Nutzungstypen dieser Maßnahme stellt den größten Anteil des gesamten Kompensationsumfangs für das Schutzgut Arten- und Lebensräume in Wertpunkten dar. Aus dem im Osten angrenzenden Wald gibt es kleinflächig hochwertige Bestandsbiotope von Buchenwald auf basenreichen Standorten, welche sich auf die Ausgleichsfläche erstrecken. Diese bleiben erhalten und werden in der Darstellung des Kompensationsumfangs (Unterlage 9.4 Teil 2) ohne Aufwertung dargestellt.

Weiterhin dient die dauerhafte Verminderung der landwirtschaftlichen Nutzungsintensität dieser Flächen auch einer Verbesserung der Bodenfunktion und Verminderung des Schadstoffeintrags ins Grundwasser und ins Oberflächengewässer Dürrbach. Die Anlage eines Gewässerrandstreifens (Ufersaum) trägt auch zur vorgenannten Verbesserung bei und läßt die Entwicklung einer typischen gewässerbegleitenden Flora und Fauna zu. Die Erhöhung des Struktureichtums der Flächen durch Waldrand, Waldsaum und Ufersaum dient weiterhin einer Verbesserung des Landschaftsbildes und der Attraktivität der Landschaft zur Erholungsnutzung.

Agrarstrukturelle Belange wurden gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG und § 9 BayKompV bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt. Die geplanten Maßnahmen [gem. 10 A FCS 7.1 AFCS und 5 ACEF](#) sind nicht mit einer Nutzungsaufgabe aktuell landwirtschaftlich genutzter Flächen verbunden, sondern lediglich mit einer Extensivierung und in Teilen Umwandlung in Grünland [bzw. Luzerne](#).

Zur Planung der Maßnahme **8 A** erfolgte eine Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg, da hier z.T. überdurchschnittlich gute Ackerböden vorzufinden sind. Die in der Stellungnahme vom 17.08.2016 (s. Anhang) formulierte ablehnende Haltung des ~~Ae#ELF~~ im ersten Teil des Schreibens ist ein Zitat aus der Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung. Diese 8. Änderung des FNP mit integriertem Landschaftsplan weist den Bereich als 'Flächen die der Landschaftspflege bedürfen' aus. Dieser Vorgabe wird in der vorliegenden Planung entsprochen. Der Alternativvorschlag des ~~Ae#ELF~~ Ausgleichsflächen im Wasserschutzgebiet nordöstlich von Rimpar herzustellen wurde geprüft und kommt aus verschiedenen Gründen nicht in Frage. Die geäußerten Vorschläge zu den Maßnahmen auf den Günterslebener Flächen konnten in der vorliegenden Planung [weitestgehend nicht](#) berücksichtigt werden. Ein großer Teil der Fläche in den Bereichen mit hohen Ackerzahlen bleibt als Grünland der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten. Auf eine Abgrabung zur Gewässermodellierung wurde verzichtet und die Anlage von Waldrand erfolgt auf den schlechteren, steileren Böden. Ein Ufersaum in Breite von mind. 5m wird entwickelt, diese Maßnahme unterstützt auch die Uferstreifenfunktionen gemäß § 38 WHG (u.a. Wasserspeicherung, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen).

5.2 Landschaftspflegerisches Gestaltungskonzept

Die Gestaltung des Straßenraumes soll, in Verbindung mit der Gestaltung angrenzender Ausgleichsflächen, eine Einbindung des Straßenbauwerks und des darauf stattfindenden Verkehrs in die umgebende Landschaft bewirken. Bei Gehölzpflanzungen sind die Anforderungen an die Straßenverkehrssicherheit (Beachtung von Mindest-Abständen zum Fahrbahnrand) zu berücksichtigen.

Aus den Hinweisen zur artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. Unterlage 19.1.3) ergeben sich weitere zu beachtende, artspezifische Anforderungen an die Gestaltungsmaßnahmen. Hier ist der Maßnahmenkomplex der Vermeidungsmaßnahmen 4 V relevant. Sowohl die beiden anzulegenden Hop-Over (4.1 V und 4.2 V), als auch die flächige Gehölzpflanzung (4.3 V) bestimmen die Gestaltung der Straßenebenenflächen.

Großflächige dichte Gehölzpflanzungen aus Sträuchern (ohne Bäume) in allen Böschungsbereichen, wo keine Sichtfelder freizuhalten sind, sollen Kleinsäuger (auch Feldhamster) und damit auch Greifvögel von der Straße fernhalten. Weiterhin soll die visuelle Wahrnehmung der Dammböschungen oder des Brückenbauwerks dadurch minimiert werden. Die Anlage der Hop-Over für Fledermäuse erfolgt durch Baumpflanzung in aufsteigender Größe zur Straße hin, um die Fledermäuse in ausreichender Höhe über die Straße zu leiten. In den ansonsten flächigen Strauchpflanzungen sind dies die einzigen Baumpflanzungen als Überhänger. Durch die Anlage von Schutzeinrichtungen ist die Pflanzung der Bäume bis dicht an die Straße möglich.

Die Böschungflächen, welche aufgrund von freizuhaltenden Sichtfeldern nicht als Gehölzflächen angelegt werden, werden mit der Ansaat von Landschaftsrasen mit Kräuteranteil angelegt. Auf den neu zu gestaltenden Verkehrsnebenflächen wird in geeigneten Bereichen blütenreiches Extensivgrünland angelegt, teilweise mit Einzelgehölzen (z.B. Kreisverkehrmitte).

Durch eine landschaftsgerechte Gestaltung der Regenrückhaltebecken wird das technische Bauwerk in die umgebende Landschaft visuell integriert. Eine flächige Gehölzpflanzung oberhalb des Beckens, wo dies möglich ist, ergänzt diese Wirkung. Die Böschungen werden baggerrau ausgebildet und durch Ansaat begrünt. Die Rückhaltebecken erhalten durch Bodenmodellierung bereichsweise Flachwasserzonen.

5.3 Maßnahmenübersicht

Die einzelnen Maßnahmen sind in Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) umfänglich erläutert und in Unterlage 9.2 (landschaftspflegerischer Maßnahmenplan) dargestellt, soweit die Maßnahmen lokal verortbar sind. Es werden folgende Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatz- oder Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen:

Tabelle 6 Auflistung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Maßnahm enr.	Beschreibung der Maßnahme	Dimension, Umfang	anrechen bare Fläche*
Vermeidung oder Minimierung bauzeitlicher / betriebsbedingter Beeinträchtigungen			
1 V	Vermeidung durch Planung und Überwachung		
1.1 V	Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das technisch notwendige Mindestmaß und Schutz angrenzender, ökologisch bedeutsamer Strukturen	100m + 350m Schutzzaun	
1.2 V	Ökologische Bauüberwachung	Für alle Maßnahmen	
2 V	Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigung (Tötung, Verletzung, Störung)		
2.1 V	Feldhamster (Kontrolle, Vergrämung , Umsiedlung...)	Ca. 6,5 ha	
2.2 V	Fledermausarten, gehölzbrütende Vogelarten und Vogelarten mit dauerhaften Niststätten (soweit möglich Erhalt und Schonung von potenziellen Quartierbäumen)	2 pot. Quartier- bäume, 2.400m ² Gehölz	
2.3 V	Feldvögel (Zeitbeschränkung der Baufeldräumung beachten)	Gesamtes Baufeld	
3 V	Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigung (Störung) durch Unterlassen nächtlicher Bauarbeiten	n.q.	
4 V	Vermeidung der anlagebedingten Beeinträchtigung (Tötung, Verletzung, Störung)		
4.1 V	Hop-Over als Querungshilfe für Fledermäuse im Bereich Kreisverkehr Burgstraße	Ca. 40 52 Baumpfl.	
4.2 V	Durchlass und Hop-Over als Querungshilfe für Fledermäuse am Judengraben	Ca. 12 Baumpfl. Ca. 70m Bauzaun 50m Durchlass	
4.3 V	Gestaltung der Straßenböschungen zur Minimierung des Kollisionsrisikos für Tag- und Nachtgreife und Feldhamster	2,55 ha (in 8.1 V)	
4.4 V	Brücke Weidleinsweg	1 Stck	
Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität („CEF“) und zur Kompensation			
<u>CEF- Maßnahmen entfallen bzw. werden ersetzt durch FCS- Maßnahmen (siehe 10 Afcs)</u>			
	Maßnahmenkomplex 5 entfällt, ersetzt durch Maßnahme 10A _{FCS}		
5 A_{CEF}	Feldvögel und weitere Feldfauna		
5.1 A_{CEF}	4 Stck. Ackerrandstreifen mit Förderung der Segetalflora mind.10m x 100m	4.000 m²	4.000 m²
5.2 A_{CEF}	4 Stck. Blühstreifen 10-12m x 100m in Kombination mit Getreidestreifen (Ernteverzicht) 5-6m x 100m und Feldlerchenfenstern, je 3 pro Streifen	6.400 m²	6.400 m²

Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes („FCS-Maßnahmen“) und zur Kompensation			
6 A _{FCS}	Aufhängen von Fledermauskästen, Höhlenabschnitte, Biotopbäume, Ergänzung, Änderung	4 Kästen, 2 Höhlenabschn., 2 Biotopbäume	
	Maßnahmenkomplex 7 entfällt, ersetzt durch Maßnahme 10A _{FCS}		
7 A_{FCS}	Feldhamsterfördernde Bewirtschaftung		
7.1 A_{FCS}	Einrichtung und dauerhafte feldhamsterfördernde Bewirtschaftung durch streifenförmige Bewirtschaftung	2,94 ha	0,98 ha
7.2 A_{FCS}	3 Stck. Ernteverzichtstreifen in Getreide	1.800 m²	
	Maßnahme 10 A _{FCS} ersetzt bisherigen Maßnahmenkomplex 5 und 7		
10 A _{FCS}	Einrichtung und dauerhafte feldhamster - und feldvögelfördernde Bewirtschaftung durch streifenförmige Bewirtschaftung gem. detaillierter, abgestimmter Maßnahmenbeschreibung, anrechenbar 2/3 der Fläche	11,00 ha	7,33 ha
8 A	Entwicklung der Flächen am Dürrbach (Güntersleben) / Ökokonto (unter Berücksichtigung des Gewässerentwicklungskonzeptes - Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung des Gewässers sind auch künftig auf der Ausgleichsfläche zulässig - Der Überschuss aus der Bilanzierung der Wertpunkte wird in ein Ökokonto überführt.)	2,6 ha (zus. Ökokonto)	2,6 ha (zus. Ökokonto)
Summe nur Ausgleichsflächen		6,76 ha	4,6 ha
		13,60 ha	9,93ha
Gestaltungsmaßnahmen			
9 G	Gestaltung der Straßennebenflächen, Einbindung in die Landschaft		
9.1 G	Dichte Bepflanzung der Straßenböschungen mit Sträuchern	2,55 ha	
9.2 G	Begrünung der Straßenböschung mit Landschaftsrasen	1,30 ha	
9.3 G	Gestaltung von Straßennebenflächen als blütenreiches Extensivgrünland, teilweise mit Einzelgehölzen	5.900 m ²	
9.4 G	Naturnahe Gestaltung von Regenrückhaltebecken und Absetzbecken unter Beachtung der RAS-Ew	6.300 m²	
		3.940 m ²	
Summe Flächen (Kompensation und Gestaltung)		11,83 ha	4,6 ha
		18,434 ha	9,93ha

*nach BayKompV auf Kompensationsumfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume in Wertpunkten anrechenbare Flächen

n.q. nicht quantifizierbar

6 Gesamtbeurteilung des Eingriffs

6.1 Ergebnisse der naturschutzfachlichen Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, sind in der Unterlage 19.1.3, naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelt und dargestellt. Folgendes Fazit wird hier gezogen:

Von dem Vorhaben sind Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie tatsächlich oder potenziell betroffen.

Die Straße verläuft durch das Verbreitungsgebiet des Feldhamsters. Eine aktuelle Besiedlung der Trasse liegt nicht vor, jedoch belegen Nachweise in etwa 275 m Entfernung die grundsätzliche Einstufung als Feldhamsterlebensraum. Unter Berücksichtigung von Regelungen zur Baufeldräumung und der fest gesetzten Kompensationsmaßnahmen kann eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population vermieden werden. Die artenschutzfachlichen Voraussetzung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind erfüllt, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustands zu erwarten ist, wenn die Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands umgesetzt werden.

Das Gebiet wird von verschiedenen Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt bzw. überflogen. An drei Stellen quert die Straße wichtige Leitstrukturen, so dass hier potenziell ein erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt. Durch Gestaltung von hop-overn und einem Durchlass sowie dem Bau einer weitlumigen Brücke im Bereich dieser Querung kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden werden. Im Bereich des Judengrabens werden zwei potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse gefällt, weitere Quartier sind nicht betroffen. Einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen kann aufgrund der geringen Anzahl betroffener Habitatbäume und der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Zwischen der Burgstraße und der Niederhoferstraße wurden Zauneidechsen nachgewiesen. Durch die Vermeidung von Eingriffen in den Lebensraum der Zauneidechse kann eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden.

Die Waldohreule brütete im Jahr 2015 in ca. 140 m Entfernung zum Straßenverlauf. Durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung kann jedoch das Auslösen von Verbotstatbeständen verhindert werden. Gleiches gilt für die ökologischen Gilden der Beutegreife (Tag- und Nachtgreife), der Vogelarten mit dauerhaften Niststätten und der gehölzbrütenden Vogelarten.

Es gehen acht Reviere der Feldlerche und [2 Reviere des Rebhuhns](#) (bodenbrütende Wiesen- und Ackervogel und Arten vegetationsarmer Lebensräume) verloren. Durch [Kompensation im Rahmen der FCS- Maßnahmen für den Feldhamster vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen \(CEF-Maßnahmen\)](#) können Beeinträchtigungen der lokalen Population vermieden werden.

(aus: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Westumfahrung Rimpar, (24.07.2017/ [November 2019](#)), Büro Fabion GbR, Würzburg)

6.2 Betroffenheit von Schutzgebieten oder Schutzobjekten

6.2.1 Natura 2000 – Gebiet

Das FFH-Gebiet ‚Gramschatzer Wald‘, welches sich in der weiteren Umgebung befindet, ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

6.2.2 Weitere Schutzgebiete / -objekte

Der am nördlichen Ende des Untersuchungsgebiets in Bezugsraum 3 nach §30 BNatSchG geschützter Bestand an wärmeliebenden Säumen ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

Von den durch die amtliche Biotopkartierung erfassten Flächen ist das mesophile Gebüsch am Judengraben unmittelbar von Verlust einer Fläche von ca. 1000m² betroffen. Die weiteren erfassten Gehölzstrukturen sind mittelbar betroffen von geringer randlicher Beeinträchtigung.

Weitere gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft sind im UG nicht vorhanden.

6.3 Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG

Durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vollständig gleichartig ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen auf rund ~~6,6 ha~~, [13,60 ha](#), [davon 9,93ha anrechenbar](#)). Das Landschaftsbild wird wiederhergestellt oder neu gestaltet (Gestaltungsmaßnahmen auf rund 5,1 ha auf Straßenebenenflächen). Ein Ausgleichsdefizit im Sinne von § 15 BNatSchG verbleibt damit nicht.

6.4 Abstimmungsergebnisse mit Behörden

Zur Abstimmung des Untersuchungsraums sowie der Bewertung und der Kompensation des Eingriffs fanden zwei Besprechungstermine mit der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken im Beisein des Umweltamts des Landkreises statt (s. Aktenvermerk 001 und 004 im Anhang). Für den Artenschutz wurden die Festlegungen und Abstimmungen der erforderlichen Untersuchungsräume, Methoden und Zeiträume mit der Höheren Naturschutzbehörde vom Büro Fabion vorgenommen (s. Unterlage 19.1.3).

Für die Planung der Maßnahme 8 A fand eine Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg statt, siehe hierzu Stellungnahme vom 17.08.2016 im Anhang. Die geäußerten Vorschläge zu den Maßnahmen wurden in der vorliegenden Planung [teilweise](#) berücksichtigt.

Die gesamten Planfeststellungsunterlagen für den Neubau der Westumfahrung Rimpar wurden am 17.02.2017 d. Büro Georg Maier zur Vorprüfung an die Regierung von Unterfranken übermittelt. Das Prüfergebnis vom 02.06.2017 [und nach Abstimmungen in 2019](#) wurde in die vorliegende Fassung aller Unterlagen berücksichtigt und eingearbeitet. [Die Ergebnisse aus der Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurden möglichst berücksichtigt und in diese Ergänzung und Änderung sowie LBP-Anpassung eingearbeitet.](#)

7 Erhaltung des Waldes nach Waldrecht

Durch die geplante Baumaßnahme ist kein Wald im Sinne des Waldgesetzes zu beseitigen.

8 Literatur / Quellen

- BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT, 1958: Bodenkarte Blatt Nr. 6125 Würzburg Nord, M 1 : 24.000, Hrsg. vom Bayerischen Geologischen Landesamt, München 1958
- BAYERISCHE STAATSREGIERUNG (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013. München.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (1999): Arten und Biotopschutzprogramm Bayern. Landkreis Würzburg.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (07/2014), Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) Arbeitshilfe zur Biotopwertliste
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (10/2014), Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK)
- BAYERISCHE VERMESSUNGSVERWALTUNG, Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 4. Änderung 2005
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Zweite fortgeschriebene Fassung 2006. Bonn – Bad Godesberg.
- DEUTSCHER WETTERDIENST (DWD), Langjährige Mittelwerte Temperatur und Niederschlag (1961-90) Rimpar/ Würzburg
- FABION GBR, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Westumfahrung Rimpar, (24.07.2017, [Änderung November 2019](#)) Würzburg
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESSEN (FGSV) (Hrsg.) (1996): Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS) Teil: Landschaftspflege (RAS-LP) Abschnitt 1: Landschaftspflegerische Begleitplanung (RAS-LP 1). Ausgabe 1996. Köln.
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESSEN (FGSV) (Hrsg.) (1999): Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS) Teil: Landschaftspflege (RAS-LP) Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4). Ausgabe 1999. Köln.
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESSEN (FGSV) (Hrsg.) (2006): Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäumen (ESAB). Ausgabe 2006. Köln.
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESSEN (FGSV) (Hrsg.) (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau – mit Musterkarten LBP (RLBP). Ausgabe 2011. Köln.
- IMA, Richter & Röckle GmbH, Gerlingen (03/2016), Untersuchung des Einflusses der Umgehungsstraße ‚Ortsumgehung West‘ auf den Kaltluftabfluß in Rimpar
- INGENIEUR GMBH GEORG MAIER (06/2016/ [Änderung November 2019](#)), Neubau der Westumfahrung in Rimpar, Planfeststellung Unterlage 1 Erläuterungsbericht
- INGENIEUR GMBH GEORG MAIER (06/2016), Neubau der Westumfahrung in Rimpar, Ergebnisse Schalltechnischer Berechnungen
- INGENIEUR GMBH GEORG MAIER (06/2016), Neubau der Westumfahrung in Rimpar, Ergebnisse der Luftschadstoffuntersuchung
- LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION (12/2015), Bodenschätzungskarte
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN, BAU UND VERKEHR Rundschreiben IIZ7-4021.3-001/08 vom 20.06.2013 und IIZ7-4021-001/11 vom 28.02.2014 zur Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV) mit folgenden Anlagen:
- Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 für den staatlichen Straßenbau– Vollzugshinweise Straßenbau – (Fassung mit Stand 02/2014)
 - Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), Stand 28.02.2014

- Landschaftspflegerischer Begleitplan- Mustervorlagen für Textteil, Kartenteil, Maßnahmenblätter, Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, Angaben zu Umweltauswirkungen
- Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünland-zahlen gemäß § 9 Abs. 2 Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)
- Vollzugshinweise zur Produktionsintegrierten Kompensation gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV)

PROF. DR. BIEDERMANN, GEOTECHNISCHES INSTITUT, WÜRZBURG (02/2016), Baugrundgutachten nach DIN 4020

REGIONALER PLANUNGSVERBAND WÜRZBURG (1985), Regionalplan Region Würzburg (2), über Regierung von Unterfranken

Internet

BAYERISCHEN LANDESAMTES FÜR UMWELT (LFU), digitale Abfrage von:

- naturräumlichen Gliederung
- amtliche Biotopkartierung
- Artenschutzkartierung (Stand 11/2014)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP Stand 03/1999)
- Schutzgebieten nach Art. 23-29 BNatSchG
- Natura 2000-Gebieten

BAYERN ATLAS:

- Bau- und Bodendenkmale, Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD))

9 Anhang

[Abstimmungen](#)

[Aktennotiz AN K+J 001 v. 10.03.2016](#)

- [Abstimmung HNB + UNB - Naturschutzrechtlicher Eingriff und Ausgleich](#)

[Aktennotiz AN K+J 004 v. 24.08.2016](#)

- [Abstimmung HNB + UNB - Naturschutzrechtlicher Eingriff und Ausgleich](#)

[Schreiben AELF vom 07.08.2016 zu Ausgleichsmaßnahmen](#)

Projekt: **1513 Neubau Westumgehung Rimpar**

Thema: Naturschutzrechtlicher Eingriff und Ausgleich

Datum: 10.03.2016 9:00 Uhr

Teilnehmer: Frau Strigl, Höhere Naturschutzbehörde Herr Heinle, Untere Naturschutzbehörde Frau Rein, Büro Fabion Hr Rettenmaier, AB Kaiser+Juritza Frau Jessen, AB Kaiser+Juritza	Verteiler: per e-mail Frau Strigl Daniela.Strigl@reg-ufr.bayern.de Herr Heinle E.Heinle@LRA-WUE.BAYERN.DE Büro Fabion, Frau Rein c.rein@fabion.de AB K+J, Hr. Rettenmaier a.rettenmaier@kaiser-juritza.de AB K+J, Fr. Jessen t.jessen@kaiser-juritza.de
	Thema der Besprechung war die Vorstellung des geplanten Straßenbauwerks, sowie die Erläuterung des Bestands und der Konflikte, die sich aus dem Eingriff ergeben. Weiterhin wurden der Kompensationsbedarf und die Möglichkeiten des Ausgleichs erläutert.
01-01	Straßenplanung <ul style="list-style-type: none"> – Die Naturschutzbehörden erwarten im Rahmen der ‚Dokumentation zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs‘ im LBP eine Begründung, warum diese Trasse gewählt wurde. – Der Anschluss im Norden an die WÜ3 wird kritisch gesehen. Durch die direkte räumliche Nähe der geplanten Straßeneinmündung zu dem Biotop am Judengraben wird der Konflikt an dieser Stelle verschärft. Durch die Wahl eines anderen Winkels, in dem die Straße das Biotop schneidet, könnte der Verlust an Lebensraum gemindert und erforderliche Maßnahmen (Durchlass für Fledermäuse) weniger aufwändig sein. Es wurde seitens der Behörden die Frage gestellt, warum der Anschluss an dieser Stelle nicht mit einem Kreisverkehr erfolgen kann, welcher insgesamt einen geringeren Flächenverbrauch zur Folge haben würde. Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (im LBP). – Eine Öffnung des Abflusses der Quelle an der Burgstraße wird kritisch gesehen. Wenn dafür Gehölze am Weg gerodet werden müssen, sollte darauf verzichtet werden.
01-02	Untersuchungsraum <ul style="list-style-type: none"> – Der dargestellte Untersuchungsraum mit 300m beidseitig der Trasse und 100m über die Anschlussstellen hinaus wird von Frau Strigl und Herrn Heinle als ausreichend angesehen. Gegen die dargestellten Bezugsräume gab es keine Einwände.
01-03	Ausgleichsflächen für flächenmäßige Kompensation nach BayKompV <ul style="list-style-type: none"> – Von Frau Jessen wurde eine Übersicht über den derzeitigen Stand der potentiellen Ausgleichsflächen der Gemeinde vorgestellt. Der Bedarf kann durch die Flächen im direkten Umfeld des Ortes nicht gedeckt werden. – Weiter entfernte Ausgleichsmaßnahmen, welche sich im selben Naturraum befinden sind lt. Herrn Heinle zulässig, wenn keine anderen Möglichkeiten gefunden werden. Nach § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Abgestellt wird hier auf die Naturraum-Haupteinheit (Ssymank), wäre bei der OU Rimpar D56 Mainfränkische Platten. Dennoch ist aus fachlicher Sicht zunächst die eingriffsnahe Kompensation zu favorisieren. – Ausgleichsflächen im Wald sind laut Frau Strigl nicht geeignet, da kein Wald betroffen ist. Nur wenn tatsächlich und begründet keine ausreichenden geeigneten Maßnahmen im Offenland gefunden werden, könnte ggf. ein Teil des Ausgleichs im Wald erfolgen. Die Eignung der Maßnahmen ist entsprechend der geltenden Vorschriften zu prüfen. Nach § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG ist Ausgleich und Ersatz gleichgestellt, aus fachlicher Sicht ist Ausgleich vorzuziehen. Nach § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung aber auch nur dann ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der OU Rimpar erfolgt keine Beeinträchtigung

	<p>von Wald, deshalb ist fachlich prioritär der funktionsbezogene Offenlandausgleich. Es wäre eine fachlich fundierte Begründung erforderlich, wenn trotzdem Kompensation im Wald erfolgen soll. Dass die Gemeinde dort Flächen besitzt, ist nicht ausreichend. Ich kann mir vorstellen, dass, wenn tatsächlich nachweislich keine fachlich geeigneteren Maßnahmen möglich sind (Suchraum Naturraum-Haupteinheit s.o.), eine gewisse Kompensation im Wald erfolgen kann. Die Entscheidungskaskade wäre dann im LBP zu dokumentieren.</p> <p>Zu geeigneten Kompensationsmaßnahmen siehe Anlage 4.1 zur BayKompV, in den Vollzugshinweisen Straßenbau gibt es zur Anlage 4.1 noch Hinweise zu Gehölzbiotopen und Wäldern (ab S. 38). Danach kann die Bereitstellung von Biotopbäumen und anderen Habitatstrukturen innerhalb von genutzten Waldbeständen unter gewissen Voraussetzungen als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden. Auch für den Waldumbau gibt es Vorgaben. Anerkennungsfähig sind z.B. Waldumbau-Maßnahmen, die eine dauerhafte Steigerung des Laubholzanteils, des Laubmischholzanteils oder der Weißtanne in Pflege- und Verjüngungsbeständen sowie bei Umbau- und Unterbaumaßnahmen bewirken, soweit gegenüber den Anforderungen an eine sachgemäße bzw. vorbildliche Waldbewirtschaftung im Sinne des BayWaldG eine Anhebung in Stufen um jeweils mindestens 10 Prozentpunkte festgelegt wird. Zudem sind die „Hinweise zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Wald für Eingriffe in Natur und Landschaft nach dem Naturschutzrecht“ vom Juli 2013 der Staatsministerien für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt und Gesundheit sowie des Innern (siehe Anhang) zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Waldumbau kann nur Ausgleichsmaßnahme sein, wenn dies nicht bereits im Forsteinrichtungsplan der Gemeinde aufgenommen ist. Nach den „Hinweisen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Wald für Eingriffe in Natur und Landschaft nach dem Naturschutzrecht“ vom Juli 2013 der Staatsministerien für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt und Gesundheit sowie des Innern (siehe Anhang) sind Kompensationsmaßnahmen im Wald, nur dann anererkennungsfähig, wenn sie ohne eine anderweitige rechtliche Verpflichtung durchgeführt werden (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und über die gesetzlichen Bestimmungen des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) zur sachgemäßen bzw. vorbildlichen Waldbewirtschaftung hinausgehen. Konkretisiert wird die geforderte vorbildliche Waldbewirtschaftung im öffentlichen Wald nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG i. V. m. Art. 3 Abs. 2 StFoG oder Art. 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG in den aktuell gültigen Forstwirtschaftsplänen bzw. Forstbetriebsgutachten. - Aufwertung an der Pleichach wird grundsätzlich als positiv angesehen. - Im östlichen Gemeindegebiet des Marktes Rimpar, bei der Pleichachtalbrücke (A7) hat sich der Biber niedergelassen und Konflikte u.a. durch überflutete Felder verursacht. Herr Heinle regt an, hier ggf. Maßnahmen und Flächenerwerb durchzuführen, um diesen Konflikt zu entschärfen.
01-04	<p>Ausgleichsflächen für Maßnahmen aus der saP</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die erforderlichen Maßnahmen aus der SaP und die geeigneten Flächen dafür wurden von Frau Rein erläutert. Diese sind bereits mit Frau Beyer und Herr Krämer von der HNB abgestimmt. Mit Herrn Krämer erfolgte eine Abstimmung über das grundsätzliche Vorgehen für die artenschutzrechtliche Kompensation hinsichtlich Feldhamster mit Festlegung des Kompensationsumfangs: Stationäre Ausgleichsfläche im Umfang von 50 % der Lebensraumverlustfläche plus 3 Ernteverzichtstreifen als Kompensation für den Verlust der durch die Straße isolierte Restfläche zwischen Straße und Ortslage. - Die bisher gefundenen Flächen sind nicht ausreichend, die Gemeinde ist derzeit auf der Suche nach weiteren geeigneten Flächen - Flächen, auf denen Maßnahmen für den Artenschutz durchgeführt werden, können nur dann auch als flächenmäßige Kompensation nach BayKompV angerechnet werden, wenn die Sicherung entsprechend der gültigen Vorschriften erfolgt. Nach § 8 Abs. 6 BayKompV sind Ausgleichserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinn des § 15 Abs. 2 BNatSchG anzuerkennen, soweit sie die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Zur rechtlichen Sicherung siehe § 11 BayKompV. Soll die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme auf dem Grundstück eines Dritten durchgeführt werden, der nicht Verpflichteter des Gestattungsbescheids ist, ist die Maßnahme in geeigneter Weise nach Maßgabe des Zivilrechts dinglich zu sichern. Bei PIK auf wechselnden Flächen kann auch eine institutionelle Sicherung gemäß § 9 Abs. 5 BayKompV vorgenommen werden. In diesem Fall ist eine schuldrechtliche Vereinbarung (Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung) zwischen dem Verursacher und geeigneten

	Einrichtungen wie Stiftungen, Landgesellschaften, Landschaftspflegeverbänden, anerkannten Naturschutzverbänden und Flächenagenturen zu schließen. Näheres zur vertraglichen Ausgestaltung und zur Dokumentation ist den Vollzugshinweisen zu PIK-Maßnahmen zu entnehmen.
03-01	Sonstiges <ul style="list-style-type: none"> – Von Herrn Heinle wird festgestellt, dass für die naturschutzfachlichen Belange dieser Planung im Wesentlichen die Höhere Naturschutzbehörde zuständig ist, da es sich um ein Planfeststellungsverfahren handelt. – Mit fortschreitender Planung wird ein weiterer Abstimmungstermin zwischen Planern und Behördenvertretern durchgeführt.

Einsprüche und/oder Ergänzungen zu den jeweiligen Punkten der Aktennotiz sollten binnen 5 Werktagen nach Erhalt schriftlich angezeigt werden.

Aufgestellt, 10.03.2016

Tanja Jessen

Kaiser + Juritza, Landschaftsarchitekten und Ingenieure

Textorstraße 14, 97070 Würzburg, Tel 0931/991354-23 Fax 991354-12

E-Mail: t.jessen@kaiser-juritza.de Internet: www.kaiser-juritza.de

Ergänzt am 14./ 15.03.2016 durch [Frau Strigl](#) und [Frau Rein](#)

Anhang:

- Hinweise zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Wald (Bayrisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, Juli 2013)

Projekt: **1513 Neubau Westumgehung Rimpar**
 Thema: Naturschutzrechtlicher Eingriff und Ausgleich
 Datum: 24.08.2016 10:00 Uhr

Teilnehmer: Frau Strigl, Höhere Naturschutzbehörde Herr Heinle, Untere Naturschutzbehörde Frau Adler, UNB Praktikantin Frau Jessen, AB Kaiser+Juritza	Verteiler: per e-mail Frau Strigl Daniela.Strigl@reg-ufr.bayern.de Herr Heinle E.Heinle@LRA-WUE.BAYERN.DE Herr Losert losert.burkard@rimpar.de Frau Derr birgit.derr@rimpar.de Büro Fabion, Frau Rein c.rein@fabion.de Büro Maier, Herr Nuber josef.nuber@ing-maier.de AB K+J, Hr. Rettenmaier a.rettenmaier@kaiser-juritza.de AB K+J, Fr. Jessen t.jessen@kaiser-juritza.de
	Thema der Besprechung war die geplante Kompensation des Eingriffs. Die geplanten Maßnahmen aus der artenschutzrechtlichen Prüfung und der Kompensation nach BayKompV wurden von Frau Jessen anhand des Maßnahmenübersichtsplans (s. Anhang) erläutert.
01-01	<p>Maßnahmen aus der artenschutzrechtlichen Prüfung – Anrechenbarkeit auf Kompensation</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es ist geplant, für die stationären Maßnahmen 1.1 A_{CEF}, 2.2 A_{CEF} und 2.3 A_{CEF} auch das flächenbezogene Aufwertungspotenzial nach BayKompV in Verbindung mit der Biotopwertliste für die Kompensation zu nutzen. – Für die Maßnahme 2.2 A_{CEF} Ackerrandstreifen und die Maßnahme 2.3 A_{CEF} Blühstreifen erkennen die Behördenvertreter eine flächenbezogene Aufwertung nach BayKompV von A11 in A12 an. – Die Maßnahme 1.1 A_{CEF} Hamsterfördernde Bewirtschaftung kann jedoch voraussichtlich nicht für die ganze Fläche eine Aufwertung in A12 bewirken. Die Streifen, auf welchen Luzerne und Getreide angebaut werden sollen, werden keinen Raum für ausreichend Segetalflora bieten. Die Anlage von Blühstreifen ist auf ca. 1/3 der Fläche vorgesehen, hierfür erkennen die Behördenvertreter eine flächenbezogene Aufwertung nach BayKompV von A11 in A12 an. Frau Jessen wird mit dem Büro Fabion sprechen, ob der Anteil an Blühstreifen in der Fläche erhöht werden kann. – Damit die Flächen der Maßnahmen 1.1 A_{CEF}, 2.2 A_{CEF} und 2.3 A_{CEF} anrechenbar sind, sind weiterhin die allgemeinen Mindestanforderungen aus der Arbeitshilfe PIK Maßnahmen, hier Maßnahme 2.1.1 /2.1.3 in der Maßnahmenbeschreibung anzugeben, bzw. dürfen diesen nicht widersprechen: <ul style="list-style-type: none"> – Keine Düngung (im Einzelfall und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zulässig..) – Keine Pflanzenschutzmittel (in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde: Reduzierung von konkurrenzstarken, nicht dem Entwicklungsziel entsprechenden Arten, durch punktuelle mechanische Unkrautbekämpfung im zulässigen Zeitraum)
01-02	<p>Sicherung der Flächen für CEF-Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Maßnahmen 1.1 A_{CEF}, 2.2 A_{CEF} und 2.3 A_{CEF} sind stationäre Maßnahmen. Ein Teil der Flächen ist bereits im Besitz der Gemeinde. Die weiteren Flächen sind auf Eignung geprüft und festgelegt. Diese Flächen sollen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren, ebenso wie die Flächen für das Straßenbauwerk, in das Eigentum der Gemeinde überführt werden. Laut Frau Strigl ist zu prüfen, ob dies als Sicherung im Planfeststellungsverfahren ausreicht. Die juristische Abteilung der Regierung, zuständig Frau Güdelhöfer, gibt hier Auskunft. Nachrichtlich: Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Höfler, welcher Frau Güdelhöfer vertritt, müssen die entsprechenden Ausgleichsflächen im einzuleitenden Unternehmensflurbereinigungsverfahren beantragt werden. Dann können diese Flächen (notfalls) auch enteignet werden und sind somit gesichert. – Die Maßnahmen 2.1 A_{CEF} und 1.2 A_{CEF} sind Feldlerchenfenster und Ernteverzichtsstreifen auf Getreidefeldern. Die Maßnahmen müssen mit der Fruchtfolge auf wechselnden Flächen durchgeführt werden. Die geeigneten Flächen wurden im Plan (s. Anhang) festgehalten. Für diese Maßnahmen ist bisher noch keine Sicherung vorhanden. Der Landschaftspflegeverband Würzburg e.V. hat derzeit einen Wechsel in der Geschäftsführung und die bisherige Aussage ist, dass die Übernahme von Leistungen als Maßnahmenträger nicht erfolgt. Laut den Behördenvertretern ist jedoch eine Sicherung der Maßnahmen (institutionell oder dinglich) zwingend notwendig. Es wird seitens der Planer die Umwandlung dieser Maßnahmen in stationäre Maßnahmen geprüft, sowie nach weiteren Möglichkeiten der institutionellen Sicherung gesucht.

01-03	<p>Maßnahmenflächen für weitere Kompensation nach BayKompV</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nach Vorstellung der Ausgleichsflächen auf der Gemarkung Güntersleben kam von Herrn Heinle der Vorschlag, diese Flächen gegen Flächen an der Pleichach einzutauschen, auf welchen Schäden durch den Biber aufgetreten sind. Die Flächen an der Pleichach befinden sich zwischen Maidbronn und der Autobahn und sind in Privatbesitz. Die Eigentümer wollen nicht verkaufen, wären aber zum Tausch bereit (nach Herrn Heinles Informationsstand von Anfang 2016), wenn gleichwertige Flächen angeboten werden. Nach Aussage von Herrn Heinle handelt es sich um 2,8 ha und der benötigte Kompensationsumfang könnte mit wenig Aufwand erzielt werden. Weiterhin könnte Hochwasserschutz für Maidbronn und Rimpar damit erreicht werden. Frau Jessen wird den Vorschlag bei der Gemeinde vorbringen. Nachrichtlich: Nach Rücksprache mit Herrn Losert ist die Gemeinde bereit einen weiteren Versuch zu unternehmen, die Flächen zu erwerben. Die Unterlagen zu den Flächen in Güntersleben wurden der Gemeinde übergeben, damit eine Anfrage zum Tausch erfolgen kann. Das Ergebnis ist noch nicht bekannt. – Die Planung der Maßnahmen auf den Flächen auf Gemarkung Güntersleben am Dürrbach wurde trotzdem besprochen. Abstimmungen zu den Flächen wurden von Frau Jessen bereits mit der Gemeinde Güntersleben, mit dem Büro Team 4 (Herrn Wehner) und dem AELF (Herrn Lukas) vorgenommen. Herr Wehner erarbeitet derzeit ein Gewässerentwicklungskonzept für den Dürrbach und hat einen Vorschlag für die Flächen gemacht. Darin sind Modellierungen für ein Niedrigwassergerinne und Absetzbereiche vorgesehen, sowie Grünland, Waldmantel und Auengebüsch durch Sukzession. Herr Lukas bittet u.a. in seiner Stellungnahme um Erhalt der Flächen mit guten Ackerzahlen (zumindest als Grünland) und Verzicht auf Abgrabung in den Flächen. Dies wurde von Frau Jessen in der vorliegenden Planung berücksichtigt (s. Anhang), auch aufgrund der geringen Wasserführung. – Die Behördenvertreter sind grundsätzlich mit der Planung (s. Anhang) einverstanden. Ein Verzicht auch Abgrabung wird aufgrund des Schutzes des Mutterbodens befürwortet. Die Prognose des Zielbiotops G211 wird nochmals überprüft, hier kann ggf. auch ein höherwertiges Grünlandbiotop erreicht werden. Die Entwicklung zum Ufergehölz im nördlichen Bereich wird kritisch gesehen, da für das Landschaftsbild der Bachtalraum offengehalten werden sollte und Auengebüsch aufgrund der Wasserhältnisse nicht zu erwarten ist. Hier sollte als Zielbiotop ein Ufer-/ Krautsaum entwickelt werden.
-------	---

Einsprüche und/oder Ergänzungen zu den jeweiligen Punkten der Aktennotiz sollten binnen 5 Werktagen nach Erhalt schriftlich angezeigt werden.

Aufgestellt, 25.08.2016

Geprüft und ergänzt durch Frau Strigl und Herrn Heinle, 30.08.2016

Tanja Jessen

Kaiser + Juritza, Landschaftsarchitekten und Ingenieure

Textorstraße 14, 97070 Würzburg, Tel 0931/991354-23 Fax 991354-12

E-Mail: t.jessen@kaiser-juritza.de Internet: www.kaiser-juritza.de

Anhang:

– Maßnahmenübersichtsplan M 1 : 10.000, Arbeitsstand vom 29.08.2016

– Maßnahmenplan M 1 : 2.000, Arbeitsstand vom 17.08.2016

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Würzburg**
mit Landwirtschaftsschule



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
Von-Luxburg-Str. 4, 97074 Würzburg

**Dienstgebäude
Von-Luxburg-Str. 4
97074 Würzburg**

KAISER + JURITZA
Landschaftsarchitekten
Textorstraße 14
97070 Würzburg

Name
Heiko Lukas
Telefon
0931-7904-781
Telefax
0931-7904-722
E-Mail
heiko.lukas@aelf-wu.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
L 2.2- 4621

Würzburg
17.08.2016

**Planung von Ausgleichsmaßnahmen für die Westumfahrung Rimpar
Anfrage der Eignung der Fl.Nrn. 7813, 7817 und 7822 in der Gemarkung Güntersleben**

Sehr geehrte Frau Jessen,

dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg wurde der Entwurf vom November 2010 der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Güntersleben mit integriertem Landschaftsplan im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Börden vorgelegt. Mit Schreiben vom 26.01.2011 gab das AELF Würzburg dabei u.a. auch zu den potenziellen Ausgleichsflächen in der Dürrbachau folgende Stellungnahme ab: „Entschieden spricht sich das AELF Würzburg gegen die Darstellung des FLNP für die Suchräume „Flächen, die der Landschaftspflege bedürfen“ aus. Diese im Dürrbachtal gelegenen Flächen sind in der Gemeinde Güntersleben die besten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit der höchsten Ertragssicherheit und Bonität (L3 und L4 Lößlehm 66-78 Bodenpunkte). Diese Flächen werden von den Landwirten gepflegt und genutzt. Sie bedürfen vom Landschaftsbild und von der Ökologie her keiner weiteren Veränderung. Lediglich ein schmaler Streifen Extensivgrünland am Bachverlauf von ca. 2 bis 5 m wäre aus naturschutzrechtlicher Sicht denkbar. Eine Umwandlung dieser besten Ackerflächen wäre für die aktiven Landwirte ein nicht hinnehmbarer Schaden. Weder für die Verminderung der Erosion noch des Hochwasserschutzes wäre dies eine Verbesserung. Das AELF spricht sich gegen die geplanten ökologischen Maßnahmen „Vernässung des Geländes durch Bodenabtrag“ aus, da hier fruchtbarer Boden

Seite 1 von 3

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten Würzburg
Von-Luxburg-Str. 4
97074 Würzburg

Telefon 0931 7904-6
Telefax 0931 7904-722
E-Mail poststelle@aelf-wu.bayern.de
Internet www.aelf-wu.bayern.de

Besuchszeiten
Mo, Di, Mi, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Do 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

für immer vernichtet würde. Zudem widerspricht dies dem Gesetz BauGB 202 Schutz des Mutterbodens ...“

Nach Rücksprache mit dem derzeitigen Pächter möchten wir außerdem zu bedenken geben, dass der Dürrbach selbst in der heuer sehr feuchten Zeit im Mai/Juni mit lokalen Überschwemmungseignissen nie einen erhöhten Wasserpegel aufwies. Eine Bodenabsenkung zum Gewinn von Retentionsraum auf den Fl.Nrn. 7813, 7817 und 7822 würde deshalb wohl nicht zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes der Unterlieger führen. In dem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass es sich bei einem Gewässerentwicklungsplan lediglich eine interne Planung einer einzigen Behörde ohne Abstimmung mit anderen Träger öffentlicher Belange handelt. Eine rechtlich bindende Wirkung für andere Fachplanungen leitet sich unseres Wissens nach nicht daraus ab.

Wir schlagen vor, vorrangig nach anderen Ausgleichsmaßnahmen zu suchen. Das Wasserschutzgebiet im nördlichen Teil der Gemarkung Rimpar weist bei einer Größe von insgesamt 511 ha etliche flachgründige Ackerflächen auf, die z.B. durch Blühmischungen oder durch Kauf/Tausch und Umwandlung von Acker in Extensivgrünland weiter extensiviert werden und damit auch gleichzeitig zum Grundwasserschutz beitragen könnten. Da dort seit vielen Jahren ein Sanierungskonzept des Wasserversorgungsunternehmens mit freiwilligen Vereinbarungen etabliert ist (seit 2009 mit Beratung des AELF), werden aktuell bereits etwa 40 ha Stilllegungen in diesem Gebiet gefördert. Mit den Bewirtschaftern dieser und weiterer Flächen können Verhandlungen aufgenommen werden, um dort z.B. gezielt Blühflächen anzulegen (= Aufwertung um 2 WP nach der Biotopwertliste) oder nach Kauf in extensives Dauergrünland umzuwandeln (= Aufwertung um z.B. 6 WP als G12/13). Weil für die Bewirtschafter diese Flächen dann aber nicht mehr als ökologische Vorrangflächen zur Erfüllung von Greening-Auflagen gezählt werden können, ist ein Ausgleich erforderlich (ca. 600 €/ha und Jahr). Dafür fallen für die Gemeinde keine Pflegekosten an.

Weitere Maßnahmen in der Gemarkung Rimpar wären die regelmäßige Pflege und Nachpflanzung der dort noch häufigen Streuobstbestände, um diese in einen langfristig wertvollen ökologischen Zustand zu bringen. Außerdem können auch bestehende Waldrandflächen der Gemeinde zu ökologisch wertvollen Waldsäumen umgebaut werden.

Sollte zu der von Ihnen gewählten Ausgleichsfläche (Flurnummern 7813, 787 und 7822 der Gemarkung Güntersleben) keine Alternative möglich sein, so muss überlegt werden, ob auf den Bodenabtrag und den Verzicht der Ackernutzung verzichtet werden kann.

Die am Rand der Fläche angestrebte Waldrandentwicklung (10 bis max. 15 m breit) ist in erster Linie auf die steileren und schattigeren Flächen zu positionieren. Die Planung müsste hier leicht verändert werden. Ein Pflegekonzept muss dauerhaft sicherstellen, dass ein Waldsaum kraut- und strauchreich und entsprechend niedrig bleibt.

Wie bereits 2011 ausgeführt, schlagen wir für den Dürrbach statt Mäandern einen etwa 5 m breiten Gewässerrandstreifen entlang des bestehenden Baches vor, der z.B. auch als extensiv genutztes Grünland (G215, 8 WP) ausgeführt werden kann.

Sollte auf ein Absenken der gesamten Ackerfläche nicht verzichtet werden können, um z.B. gelegentlich überfluteten Retentionsraum zu schaffen, so muss vor irgendwelchen bodenverändernden Maßnahmen geklärt werden, wie und wo der abgeschobene Oberboden weiter verwendet wird. Wir schlagen in diesem Fall vor, dieses Material dann den aktiven Landwirten von Güntersleben zur Bodenverbesserung schlechter Ackerflächen durch Auffüllung von maximal 20 cm zur Verfügung zu stellen. Diese Verwertung ist dann zu dokumentieren.

Wir hoffen, Ihnen trotz unserer ablehnenden Stellungnahme zum geplanten Ausgleich auch einige Anregungen gegeben zu haben. Vielen Dank für die Einbindung in die Suche nach Ausgleichsmaßnahmen. Je frühzeitiger diese erfolgt, desto mehr Ideen können wir als Fachbehörde einbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Lukas